



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

18. Jahrgang

Schwerin, den 23. Mai

Nr. 5/2008

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

<b>Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2008/2009 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2008/2009 – UntVersVO M-V 2008/2009)</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 14 .....	419
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2008/2009 .....	438
Richtlinie zur Förderung von Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte .....	442
Dienstvereinbarung für den Umgang mit Suchtproblemen von im Landesdienst stehenden Beschäftigten an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern .....	452
Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern .....	454
<b>Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern</b> GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 13 – <b>Berichtigung</b> – .....	455

##### Wissenschaft und Forschung

Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kirchenmusik (Diplom), Musik (Bachelor), Musikwissenschaft (Bachelor) und die Künstlerischen Aufbau- studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald .....	455
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar .....	459

Fortsetzung auf Seite 418

	Seite
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar .....	482
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar .....	487

## **II. Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen .....	491
Bundeswettbewerb Fremdsprachen .....	493
Allgemeine Hinweise Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen .....	493

## I. Amtlicher Teil

### Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2008/2009 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2008/2009 – UntVersVO M-V 2008/2009)

Vom 20. Mai 2008

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 15

Aufgrund des § 69 Nr. 11 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539; LVerfGE GVOBl. M-V 2007 S. 318) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

#### Teil 1 Allgemeines

##### § 1 Allgemeines

(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen aus den Nummern 3 und 4.

(2) Die unteren Schulaufsichtsbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine möglichst gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.

#### Teil 2 Allgemein bildende Schulen

##### § 2

##### Bildung von Klassen und Lerngruppen (Allgemeines)

(1) Die Klassen sind innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

	Schülerinnen und Schüler
1. Grundschule	20 bis zu 28
2. Realschule (Klassen 8 bis 10)	24 bis zu 30
3. Regionale Schule	22 bis zu 28
4. Gymnasium (Klassen 7 bis 10)	24 bis zu 30
5. integrierte Gesamtschule	22 bis zu 28
6. allgemeine Förderschule (Klassen 1 und 2)	8 bis zu 12

7. allgemeine Förderschule (Klassen 3 bis 10)	11 bis zu 15
8. Sprachheilschule (einschließlich LRS-Klassen* an Grundschulen)	11 bis zu 12
9. Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen** an Grundschulen)	10 bis zu 12
10. Schule für Körperbehinderte	8 bis zu 13
11. Landesförderzentrum für den Förderschwerpunkt „Hören“ Gehörlose Schüler	6 bis zu 9
Schwerhörige Schüler	8 bis zu 13
12. Schule für Blinde und Sehbehinderte	8 bis zu 10

(2) Abweichend hiervon beträgt die Klassenstärke der Sportklassen an Sportgymnasien in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel 20, in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel 24 Schüler. Die Klassenstärke der Musikklassen an Musikgymnasien sollte 24 Schüler, die Klassenstärke der Klassen für hochbegabte Schülerinnen und Schüler 22 Schüler nicht überschreiten.

(3) Die Klassenstärke von Klassen an allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 1,5 und 7, in denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht (GU-Klassen) beschult werden, beträgt höchstens 24 Schüler.

(4) Für die Klassenbildung an kooperativen Gesamtschulen gelten die Bandbreiten der den Bildungsgängen entsprechenden Schularten.

(5) Bei der Bildung von Klassen und Kursen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 des Gymnasiums und der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen sowie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Abendgymnasiums ist rechnerisch von 23,5 Schülern pro Klasse oder Kurs als durchschnittliche Klassen- oder Kursfrequenz auszugehen.

(6) Die Untergrenze der Bandbreite darf in den Jahrgangsstufen 6 bis 10 nur bei Einzigigkeit unterschritten werden oder wenn andernfalls die Obergrenze der Bandbreite überschritten wird.

(7) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten für die Jahrgangsstufe 1 oder 5 folgende Schülermindestzahlen:

\* LRS-Klassen: Klassen für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwäche

\*\* V-E-Klassen: Klassen für Verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Schüler

	Schüler- mindestzahl		
1. Grundschule			klasse im Schuljahr 2009/2010 ebenfalls unter 20 Schülern, so darf im Schuljahr 2008/2009 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn die Schulwegzeit von 40 Minuten zur nächst gelegenen Grundschule überschritten würde und im Schuljahr 2009/2010 mindestens 20 Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 eine jahrgangsübergreifende Klasse bilden. Diese Klasse kann bis zu 28 Schüler umfassen.
Einzelstandort	20		(2) Vorklassen und Eingangsklassen mit weniger als zehn Schülern dürfen nicht gebildet werden.
Bei Überschreitung der Schulwegzeit <sup>1</sup> von 40 Minuten bei Aufhebung der Schule kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde eine jahrgangsübergreifende Beschulung erfolgen. Schülermindestzahl bei jahrgangsübergreifender Beschulung	20		(3) In den Diagnoseförderklassen soll die Klassenstärke zehn bis zwölf Schüler betragen. Bei Nichterreichen dieser Klassenstärke ist die Bildung einer eigenständigen Diagnoseförderklasse null mit mindestens sieben Schülern zulässig. Wird diese Mindestzahl unterschritten, kann aus Schülern von zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen eine kombinierte Diagnoseförderklasse mit mindestens zehn Schülern gebildet werden.
Mehrfachstandort	40		
2. Regionale Schule	36		
Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden.			(4) An Schulstandorten mit mehr als einer Grundschule werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 alle einzuschulenden Kinder dieses Schulstandortes berücksichtigt. In Abhängigkeit von dieser Anzahl ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 1 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	22		(5) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.
3. Kooperative Gesamtschule	60		
Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden.			
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	46		
4. Integrierte Gesamtschule	57		
Die Schülermindestzahl kann auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden.			(2) In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.
Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	44		(3) Schulträger, die an einem Standort mehrere Schulen vorhalten, die den gleichen Abschluss anbieten, müssen jede dieser Schulen mindestens zweizügig führen.
(8) Über begründete Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes.			(4) Über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Schülermindestzahl oder Mindestzügigkeit entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes.

### § 3

#### Bildung von Klassen im Grundschulbereich

(1) Im Grundschulbereich darf bei Einzügigkeit die Schülermindestzahl von 20 Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2009/2010 mehr als 19 Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangs-

### § 4

#### Bildung von Klassen in der Jahrgangsstufe 5

(1) An Schulorten, an denen der gleiche Bildungsgang in mehreren Schulen angeboten wird, werden für die Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 alle entsprechenden Schüler dieses Schulortes mit Ausnahme der Schüler in Sportklassen an Sportgymnasien, in Musikklassen an Musikgymnasien und in Klassen für hochbegabte Schüler berücksichtigt.

(2) In Abhängigkeit von der Anzahl dieser Schüler ergibt sich die Anzahl der zu bildenden Klassen der Jahrgangsstufe 5 gemäß Anlage. Die Zuweisung der Lehrerstunden erfolgt nach Maßgabe dieser Klassenbildung.

(3) Schulträger, die an einem Standort mehrere Schulen vorhalten, die den gleichen Abschluss anbieten, müssen jede dieser Schulen mindestens zweizügig führen.

(4) Über begründete Ausnahmen hinsichtlich der Schülermindestzahl oder Mindestzügigkeit entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 45 Abs. 4 und 5 des Schulgesetzes.

### § 5

#### Ermittlung der Stundenzuweisung

Für die Ermittlung der Stundenzuweisung wird immer die nach der Bandbreite mögliche kleinste Klassenzahl zugrunde gelegt. Bei der Bildung von Klassen ist darauf zu achten, dass alle Klassen eines Jahrganges etwa gleich groß sind. Für Schulen zur indi-

<sup>1</sup> Unter Schulwegzeit ist die Zeit zwischen Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen in der Schule zu verstehen.

viduellen Lebensbewältigung ergibt sich die Stundenanzahl  $S$  in Abhängigkeit der Gesamtschülerzahl  $n$  der jeweiligen Schule nach folgender Berechnungsvorschrift:

$$S = 30 + (n - 7) \times 4, n \geq 7.$$

### Teil 3 Berufliche Schulen

#### § 6 Bildung von Klassen

(1) Die Klassen sind unter Beachtung der Anlage zur Berechnung des Unterrichtsbedarfs (Nummer 3 der Anlage) grundsätzlich innerhalb folgender Bandbreiten zu bilden:

- |  |                      |
|--|----------------------|
| 1. Berufsschule, Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Fachgymnasium, Fachschule                  | 16 bis zu 31 Schüler |
| 2. Berufsschule in der Berufsausbildungsvorbereitung (BV 1, BV 2, BVB) <sup>1</sup> sowie für Helfer- und Werkerberufe | 11 bis zu 21 Schüler |
| 3. Berufsschule im Berufsbildungswerk Greifswald und in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz                          | 8 bis zu 15 Schüler  |

(2) Die Angaben gemäß Absatz 1 beziehen sich nur auf Schüler, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum gewählten Bildungsgang erfüllen. Umschüler und Schüler, die bereits eine berufliche Erstausbildung nachweisen, können nicht zur Klassenbildung herangezogen werden. Berufsschulpflichtige Jugendliche ohne Ausbildungsplatz sind in bestehende Klassen aufzunehmen.

(3) Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen in Grund- und Fachstufe gegliedert. Die Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen, in der Grundstufe auch nach Berufsgruppen verwandter Berufe, gebildet. Die Bildung einer Berufsgruppenklasse in der Fachstufe ist im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), möglich. Grund- und Fachstufe sollen an der örtlich zuständigen Schule zusammen geführt werden.

(4) Die Schule ist verpflichtet, bei Klassenbildung und Klassenteilungen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

(5) In Bildungsgängen mit zu geringer Schülerzahl erfolgt der Berufsschulunterricht in Regionalklassen, Landesfachklassen oder in länderübergreifenden Bundesfachklassen.

### Teil 4 Gemeinsame Regelungen

#### § 7 Stichtag für die Klassenbildung

Stichtag für die Klassenbildung an allgemein bildenden Schulen ist der erste Unterrichtstag des neuen Schuljahres. Stichtag für die Klassenbildung an beruflichen Schulen ist für die Klassen der Jahrgangsstufe 2 bis 4 der Stichtag der Schnellmeldung, für die Klassen der Jahrgangsstufe 1 der Stichtag der amtlichen Schulstatistik. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Änderung der Schülerzahlen nach abgeschlossener Planung, kann hiervon abgewichen werden.

#### § 8 Größe der Lerngruppen

(1) Im Rahmen der nach den Nummern 1 bis 4 der Anlage zugewiesenen Lehrerstunden können Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen abweichend von den in den §§ 2 und 7 festgelegten Bandbreiten bilden, wenn die Schulkonferenz dies beschließt. Diese abweichende Klassenbildung begründet keinen Anspruch auf zusätzliche Lehrerstunden und hat keine Auswirkungen auf die rechnerische Unterrichtsversorgung. Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Abs. 7 bleiben hiervon unberührt.

(2) Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind (zum Beispiel Wahlpflichtkurse, Fremdsprachengruppen), soll die Hälfte des Bandbreitenmittelwertes nicht unterschreiten.

#### § 9 Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Bildungsministeriums zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

#### § 10 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft und am 31. Juli 2009 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Unterrichtsversorgungsverordnung 2007/2008 vom 13. März 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 115) außer Kraft.

Schwerin, den 20. Mai 2008

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 419

<sup>1</sup> BV 1: Berufsvorbereitungsjahr, einjährig  
BV 2: Berufsvorbereitungsjahr, zweijährig  
BVB: Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang

Anlage (Seite 1)

**Berechnung des Unterrichtsbedarfs****1. Grundbedarf für allgemein bildende Schulen**

Bei der Ermittlung der Lehrerstunden ist die gerundete durchschnittliche Klassenfrequenz je Jahrgangsstufe anzuwenden.

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern			
		bis 15	16 bis 19	20 bis 23	24 bis 30
<b>Grundschule <sup>1)</sup></b>	VK	18	19	20	
	DFK (0)	18			
	DFK (1)	19			
	DFK (2)	20			
	kombinierte Kl. DFK (0/1)	19			
	kombinierte Kl. DFK (1/2)	20			
	1	20	21	22	
	2	22	23,5	24,5	
	3	26	26,5	27,5	
	4	26	28	29	
	kombinierte Kl. 1/2	25	30,5	35,5	
kombinierte Kl. 2/3	28	33,5	38,5		
kombinierte Kl. 3/4	29	35	39		
<b>Realschule</b>	8		29	30,5	32
	9		29	30,5	32
	10		29	30,5	32
<b>Regionale Schule <sup>2)</sup></b>	5		30+4	30+4	31+4
	6		31+4	31+4	32+4
	7		31+(2)	33+4+(4)	35+8
	8		34+(6)	35+6+(6)	36+12
	9		35+(8)	36+7+(7)	37+14
	10		34	35	36

Anlage (Seite 2)

1	2	3	4	5	6
<b>Schulart</b>	<b>Jahr- gangs- stufe</b>	<b>Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern</b>			
		<b>bis 15</b>	<b>16 bis 19</b>	<b>20 bis 23</b>	<b>24 bis 30</b>
<b>Gymnasium <sup>3)</sup></b>	7		32	33	34
	8		33	34	35
	9		34	35	36,5
	10		35	36	37,5
<b>integrierte Gesamtschule <sup>4)</sup></b>	5		30+4	30+4	31+4
	6		31+4	31+4	32+4
	7		32	36	41
	8		33	37	41
	9		34	39	44
	10		35	38	42

VK: Vorklasse

DFK: Diagnoseförderklasse

Anlage (Seite 3)

**(1) Vorklassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von**

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| - 10 bis 11 Schülern | 3 Lehrerstunden |
| - 12 Schülern        | 2 Lehrerstunden |
| - 13 Schülern        | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

**Diagnoseförderklassen mit weniger als zehn Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von**

- |              |                 |
|--------------|-----------------|
| - 7 Schülern | 3 Lehrerstunden |
| - 8 Schülern | 2 Lehrerstunden |
| - 9 Schülern | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

**Eigenständige Klassen mit weniger als 14 Schülern erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von**

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| - 7 Schülern         | 3 Lehrerstunden |
| - 8 bis 10 Schülern  | 2 Lehrerstunden |
| - 11 bis 13 Schülern | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

**Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülern in einer Jahrgangsstufe erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl in dieser Jahrgangsstufe von**

- |                    |                 |
|--------------------|-----------------|
| - 1 bis 2 Schülern | 3 Lehrerstunden |
| - 3 bis 4 Schülern | 2 Lehrerstunden |
| - 5 bis 6 Schülern | 1 Lehrerstunde  |

weniger zugewiesen.

**Kombinierte Klassen mit weniger als sieben Schülern in beiden Jahrgangsstufen erhalten abweichend vom Grundbedarf bei einer Schülerzahl von**

- |                      |                 |
|----------------------|-----------------|
| - 7 Schülern         | 6 Lehrerstunden |
| - 8 bis 10 Schülern  | 4 Lehrerstunden |
| - 11 bis 12 Schülern | 2 Lehrerstunden |

weniger zugewiesen.

Im Grundschulbereich erhalten Klassen einer Jahrgangsstufe mit 25 oder mehr Schülern pro Klasse insgesamt vier Teilungsstunden für die Fächer Deutsch und Mathematik zusätzlich zu der in der Spalte 5 genannten Lehrerstunden zugewiesen, vorausgesetzt, die durchschnittliche Klassenfrequenz der jeweiligen Jahrgangsstufe liegt höher als 24,0.

Bei den kombinierten Klassen 1/2, 2/3 und 3/4 handelt es sich um Klassen gemäß § 3 Absatz 1 dieser Verordnung.

- (2) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich vier Lehrersollstunden pro Klasse anerkannt.

Für den Wahlpflichtunterricht werden für Regionalschulklassen zusätzlich je Jahrgangsstufe drei Teilungsstunden gewährt.

Die ausgewiesenen Teilungsstunden für die Durchführung von äußerer Fachleistungsdifferenzierung in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 werden nicht je Klasse, sondern einmalig in der Summe gewährt.

Die in Klammern angegebenen Teilungsstunden werden bei Einzigigkeit zusätzlich gewährt.

Diese für die äußere Fachleistungsdifferenzierung vorgesehenen Teilungsstunden können alternativ für individuelle Förderung in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 genutzt werden.

- (3) Musikklassen, Sportklassen und Klassen für hochbegabte Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien erhalten die gleiche Lehrerstundenzuweisung wie Klassen der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Regionalen Schulen.

- (4) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden für Förderunterricht und Teilungsstunden insgesamt zusätzlich vier Lehrersollstunden pro Klasse gewährt.

## Anlage (Seite 5)

1	2	3	4	5	6
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern			
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15
<b>allgemeine Förderschule</b>	VK	12	14	15	15
	1	21	23	24	25
	2	23	25	26	27
	3	24	26	27	28
	4	25	27	28	29
	5	26	29	30	31
	6	27	30	31	32
	7	27	29	30	31
	8	27	29	30	31
	9	27	29	30	31
	10	33	34	35	36
kombinierte Klasse	1/2	25	27	28	28
kombinierte Klasse	2/3	28	30	31	32
kombinierte Klasse	3/4	28	30	31	32
kombinierte Klasse	4/5	29	31	32	34
<b>Schule für Blinde und Sehbehinderte</b>	VK	15	15		
	1	27	29		
	2	29	31		
	3	33	35		
	4	33	35		
	5	32	33		
	6	33	34		
	7	34	35		
	8	34	35		
	9	35	36		
	10	34	35		
kombinierte Klasse	1/2	31	33		
kombinierte Klasse	2/3	36	38		
kombinierte Klasse	3/4	37	39		
<b>Sprachheilschule (einschließlich Sprachheil- und LRS- Klassen an Grundschulen)</b>	VK		15	15	
	1		22	24	
	2		25	28	
	3		29	32	
	4		28	30	

## Anlage (Seite 6)

1	2	3	4	5	6	
Schulart	Jahrgangsstufe	Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern				
		bis 7	8 bis 10	11 bis 13	14 bis 15	
Schule für Körperbehinderte	VK	15	15			
	1	30	32			
	2	30	32			
	3	32	34			
	4	32	34			
	5	34	35			
	6	35	36			
	7	35	36			
	8	34	35			
	9	34	35			
	10	34	35			
	kombinierte Klasse	1/2	33	35		
	kombinierte Klasse	2/3	36	38		
kombinierte Klasse	3/4	36	38			
Landeszentrum für den Förderschwerpunkt „Hören“	VK	15	15			
	1	24	25			
	2	26	27			
	3	30	31			
	4	30	31			
	5	32	33			
	6	33	34			
	7	34	35			
	8	34	35			
	9	34	36			
	10	34	35			
	kombinierte Klasse	1/2	28	29		
	kombinierte Klasse	2/3	33	34		
kombinierte Klasse	3/4	34	35			

Anlage (Seite 7)

1	2	3	4	5
<b>Schulart</b>	<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>Zahl der Lehrerstunden je Klasse bei einer durchschnittlichen Klassenfrequenz (gerundet) in der Jahrgangsstufe von . . bis ... Schülern</b>		
		<b>bis 7</b>	<b>8 bis 9</b>	<b>10 bis 12</b>
<b>Schule für Erziehungsschwierige (einschließlich V-E-Klassen an Grundschulen)</b>	2		25	27
	3		29	31
	4		29	31
	5		31	32
	6		32	33
	7		33	34
	8		33	34
	9		33	34
	10		33	34

Der Stundenbedarf der kooperativen Gesamtschule ist für die einzelnen Schularten gemäß der den Schulzweigen entsprechenden Schularten gesondert zu berechnen.

Für die Jahrgangsstufen 11 bis 12 an Gymnasien und Gesamtschulen werden in Abhängigkeit von der Gesamtschülerzahl in den Jahrgangsstufen 11 bis 12 folgende Lehrerwochenstunden zugewiesen:

Gesamtanzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 12	Faktor
bis 80	2,125
81 bis 120	1,825
121 bis 160	1,625
mehr als 160	1,525

Die Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Gesamtanzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 12 und dem jeweiligen Faktor.

Die Lehrerwochenstunden für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Abendgymnasiums ergeben sich als Produkt aus der Gesamtanzahl der Schüler in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 und dem Faktor 1,2.

Für die Schule für Kranke werden je Durchschnittsklasse (Schülerzahl geteilt durch 14 auf eine Stunde nach dem Komma gerundet) 20 Lehrerstunden zugewiesen.

## **2. Zuschläge für Zusatzbedarf für allgemein bildende Schulen**

### **2.1 Zusatzbedarf für die Beschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande haben**

Für die Erteilung von begleitendem Förderunterricht sowie für Unterricht in Fördergruppen werden für je 1 000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 15 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

### **2.2 Zusatzbedarf für gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Schülern (GU-Klassen)**

Für GU-Klassen im zielgleichen oder zieldifferenten Unterricht mit maximal vier oder drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden nach interdisziplinärer Diagnostik und Genehmigung durch die untere Schulaufsichtsbehörde für je 1 000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen 14 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

### **2.3 Zusatzbedarf für Vorlaufklassen (Jahrgangsstufen 7 bis 9 der allgemeinen Förderschule)**

Für Vorlaufklassen mit mehr als zehn Schülern wird für jede Klasse folgender Zusatzbedarf anerkannt:

Jahrgangsstufe 7 und 8:	3 Sollstunden
Jahrgangsstufe 9:	4 Sollstunden

### **2.4 Schwimmunterricht**

Für eine Schwimmstunde wird für Grundschulklassen mit mehr als 15 Schülern eine Sollstunde für die Teilung dieser Klasse als Zusatzbedarf anerkannt.

## **2.5 Zusatzbedarf für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen**

Für sonderpädagogischen Unterricht in Diagnoseförderklassen an Grundschulen werden für je 1 000 Schüler an öffentlichen Grundschulen 15 Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

Die Verteilung auf die Staatlichen Schulämter erfolgt in Abhängigkeit der jeweiligen Anzahl der zu fördernden Schüler.

## **2.6 Volle Halbtagsgrundschulen**

Die für volle Halbtagsgrundschulen zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an dieser Beschulung teilnehmenden Schüler, multipliziert mit dem Faktor 0,12.

Volle Halbtagsgrundschulen mit LRS-Klassen erhalten zusätzlich folgende Zuschläge:

für Klasse 2:	3,0 Sollstunden je Klasse
für Klasse 3:	2,0 Sollstunden je Klasse

Über die gleichmäßige Versorgung aller vollen Halbtagsgrundschulen mit zusätzlichen Lehrersollstunden unabhängig von der jeweiligen Schulgröße und der Klassengrößen und somit über eine schulgebundene Zuweisung der Zusatzbedarfe entscheidet das zuständige Staatliche Schulamt.

## **2.7 Ganztagschulen**

Die für den Sekundarbereich I zusätzlich bereitgestellten Lehrersollstunden berechnen sich nach der Anzahl der regelmäßig an den Ganztagschulangeboten teilnehmenden Schüler multipliziert mit dem Faktor 0,1.

Im Schuljahr 2008/2009 können hierbei Schüler an Ganztagschulen im ersten Jahr aus maximal zwei, an Ganztagschulen im zweiten Jahr aus maximal vier Jahrgangsstufen des Sekundarbereichs I berücksichtigt werden.

## **2.8 Zusatzbedarf an Sportgymnasien**

Für die sportliche Zusatzausbildung werden in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 jeweils drei Sollstunden pro Klasse, in den Jahrgangsstufen 9 und 10 jeweils vier Sollstunden pro Klasse, mindestens jedoch insgesamt 50 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die sportliche Zusatzausbildung gewährt.

## **2.9 Zusatzbedarf an Musikgymnasien**

Für die musikalische Zusatzausbildung werden folgende Zusatzbedarfe anerkannt:

Instrumentalunterricht und Stimmbildung für Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und für Schüler mit Hauptfach Musik	insgesamt 0,4 Sollstunden je Schüler
Ensemblearbeit mit Schülern in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Musikzweiges und Schülern mit Hauptfach Musik	2 Sollstunden je Klasse/

Unabhängig von diesem Berechnungsschema werden mindestens 100 Sollstunden anerkannt.

Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die mit Koordinierungsaufgaben betraut sind, werden aus dem Stundenpool für die musikalische Zusatzausbildung gewährt.

## **2.10 Förderklassen an Gymnasien, Förderung von hochbegabten Schülern**

Für Förderklassen an Gymnasien sowie für die Förderung von hochbegabten Schülern werden für je 1 000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt vier Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

## **2.11 Zusatzbedarf für Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten und anerkannten Legasthenie/Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt, die nicht in eigenständigen LRS-Klassen beschult werden.**

Für je 1 000 Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden sechs Lehrerwochenstunden bereit gestellt.

## **2.12 Für folgende Maßnahmen können Lehrerstunden außerhalb der Sollstundenberechnung nach dieser Verordnung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Haushaltes bereitgestellt werden:**

- Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht
- Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte, erziehungsschwierige Schüler
- Förderbedarf für selbständige Klassen mit erziehungsschwierigen Schülern an Grundschulen

Anlage (Seite 11)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 1 des Grundschulbereichs an Schulorten mit mehr als einer Grundschule:

<b>Anzahl der Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 28	1
29 bis 56	2
57 bis 83	3
84 bis 107	4
108 bis 131	5
132 bis 155	6
156 bis 179	7
180 bis 203	8
204 bis 227	9
228 bis 251	10
252 bis 275	11
276 bis 299	12
300 bis 323	13
324 bis 347	14
348 bis 371	15
372 bis 395	16
396 bis 419	17
420 bis 443	18
444 bis 467	19
468 bis 491	20
492 bis 515	21
516 bis 539	22
540 bis 563	23
564 bis 587	24
588 bis 611	25
612 bis 635	26
636 bis 659	27
660 bis 683	28
684 bis 707	29
708 bis 731	30
732 bis 755	31
756 bis 779	32
780 bis 803	33
804 bis 827	34
828 bis 851	35
852 bis 875	36
876 bis 899	37
900 bis 923	38
924 bis 947	39
948 bis 971	40
972 bis 995	41
996 bis 1019	42
1020 bis 1043	43
1044 bis 1067	44
1068 bis 1091	45
1092 bis 1115	46

**Anlage** (Seite 12)

Klassenbildung in der Jahrgangsstufe 5 der integrierten Gesamtschule oder der Regionalen Schule an Schulorten mit mehr als einer integrierten Gesamtschule oder mehr als einer Regionalen Schule:

<b>Anzahl der Schüler</b>	<b>Anzahl der maximal zu bildenden Klassen</b>
bis 28	1
29 bis 56	2
57 bis 84	3
85 bis 111	4
112 bis 136	5
137 bis 161	6
162 bis 186	7
187 bis 211	8
212 bis 236	9
237 bis 261	10
262 bis 286	11
287 bis 312	12
313 bis 337	13
338 bis 362	14
363 bis 387	15
388 bis 412	16
413 bis 437	17
438 bis 462	18
463 bis 487	19
488 bis 512	20
513 bis 537	21
538 bis 562	22
563 bis 587	23
588 bis 612	24
613 bis 637	25
638 bis 662	26
663 bis 687	27
688 bis 712	28
713 bis 737	29
738 bis 762	30

Anlage (Seite 13)

### 3. Grundbedarf für berufliche Schulen

Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen der Gesundheitsfachberufe erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach den Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Spalte 4 für den theoretischen Unterricht und Spalte 5 für den fachpraktischen Unterricht zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Studentafeln für die einzelnen Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Klassen zuzuordnen. Die danach verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
<b>1.</b>	<b>Berufsschule (BS)</b>			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BV 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BV 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	0,889	2,000
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Werker und Helfer/-innen	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	0,929	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
<b>2.</b>	<b>Berufsfachschule (BFS)</b>			
2.1	Kinderpfleger/-in	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelfer/-in	1 2	0,307 0,047	1,352 0,571
2.5	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, 10, 12 bis 14	1 bis 3	0,500	1,625

## Anlage (Seite 14)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
2.6	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 8 und 11	1 bis 3 4	0,542 0,208	1,708 0,621
2.7	Berufsfachschule gemäß BFSAPVO M-V § 1 Abs. 1 Nr. 9	1 und 2	0,500	1,625
<b>3.</b>	<b>Höhere Berufsfachschule (HBFS)</b>			
3.1	Wirtschaft	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,469	1,230
3.6	Physiotherapeut/-in	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistent/-in	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeut/-in	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthopist/-in	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopäd/-in	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,465
3.15	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische/-r Dokumentar/-in	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpfleger/-in	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistent/-in	1 und 2	0,521	0,542
3.19	Podologe/-in	1 und 2	0,688	0,969
3.20	Retungsassistent/-in	1	0,719	0,401

## Anlage (Seite 15)

1	2	3	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
<b>4.</b>	<b>Fachgymnasien (FG)</b>			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0
<b>5.</b>	<b>Fachoberschule (FOS)</b>			
5.1	zweijährig	1 2	0,615 1,462	0 0
5.2	einjährig	1	1,462	0
<b>6.</b>	<b>Fachschule (FS)</b>			
6.1	Technik, Wirtschaft, Agrarwirtschaft Teilzeit	1 und 2 1 bis 4	1,500 0,708	0 0
6.2	Erzieher/-in Teilzeit	1 und 2 3 1 bis 4	1,281 1,021 0,500	0 0 0
6.3	Heilerziehungspfleger/-in Teilzeit	1 und 2 3 1 bis 4	1,281 1,021 0,500	0 0 0
6.4	Heilerziehungspfleger/-in, verkürzte Ausbildung	1	1,417	0
6.5	Facherzieher/-in Musik	1	1,875	0
6.6	Facherzieher/-in für verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche	1	1,208	0
6.7	Facherzieher/-in Tourismus	1	1,208	0
6.8	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung verkürzte Ausbildung	1 und 2 1	2,030 2,030	0 0
6.9	Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	0,170	0
6.10	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	1,040	0
6.11	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1	0,775	0
6.12	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung verkürzte Ausbildung	1 und 2 1	2,050 2,050	0 0
6.13	Schiffsmaschinist beschränkt	1 1	0,570 0,300	0 0

Anlage (Seite 16)

#### **4. Zuschläge für Zusatzbedarf für berufliche Schulen**

##### **4.1 Zusatzunterricht bei der Bildung von Berufsgruppenklassen**

Zur Differenzierung des Fachunterrichtes in Berufsgruppenklassen können Teilungsstunden im Rahmen der gemäß Nummer 3 (Grundbedarf für beruflichen Schulen) ermittelten und verfügbaren Lehrerwochenstunden eingesetzt werden.

##### **4.2 Zusatzbedarf zur Erlangung der Fachhochschulreife**

Für den Zusatzunterricht der Schüler, die neben dem originären Bildungsabschluss die Fachhochschulreife anstreben, werden 0,182 Lehrerwochenstunden je Schüler eingesetzt.

## Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2008/2009

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. Mai 2008

### 1. Regelmäßige Pflichtstundenzahl

1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrer, die tätig sind,

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) an Grundschulen   | 27,5 Wochenstunden |
| b) an Regionalen Schulen   | 27 Wochenstunden   |
| c) an Gymnasien und<br>Abendgymnasien  | 27 Wochenstunden   |
| d) an integrierten Gesamtschulen   | 27 Wochenstunden   |
| e) an Förderschulen  | 27 Wochenstunden   |
| f) im fachtheoretischen oder<br>allgemeinen Unterricht an<br>beruflichen Schulen | 27 Wochenstunden   |
| g) im fachpraktischen Unterricht<br>an beruflichen Schulen                       | 30 Wochenstunden.  |

Zusätzlich bereit gestellte Lehrersollstunden für volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztagschulen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung sind mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeitstunden zu berücksichtigen.

1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regelschularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstundenmaß nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe g genannten Lehrer an beruflichen Schulen anteilig fachtheoretischen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstundenzahl pro Woche:

- a) bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Woche
- b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen
- c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen.

1.4 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe f genannten Lehrer an beruflichen Schulen aus dringenden dienstlichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:

- a) bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Woche
- b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen
- c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen.

1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Stundentafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im dualen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachpraktischer Unterricht.

### 2. Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrechnungsstunden.

### 3. Altersanrechnungsstunden

3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.

3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Altersanrechnungsstunden.

### 4. Schwerbehinderte Lehrkräfte

4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.

4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.

4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.

4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt.

Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis i. S. d. § 69 Abs. 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.

### 5. Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung

5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Landesinstitut für Schule und Ausbildung Mecklenburg-Vorpommern (L.I.S.A.) beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern bzw. Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/Referendar eine Anrechnungsstunde. Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden beträgt bis zu vier Anwärtern/Referendaren vier Stunden, bei jedem weiteren Referendar eine

weitere Anrechnungsstunde, die Höchstzahl beträgt neun Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern bzw. Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Anwärter/Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.

- 5.2 Für tätige Lehrkräfte, die an einem vom L.I.S.A. organisierten oder vom L.I.S.A. genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der o. g. Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des L.I.S.A. ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulaufsicht, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVO Bl. M-V S. 326) beteiligt.

Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

- 5.2.1 Für die Fortbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden berechnet.

- 5.2.2 Insgesamt stehen für die unter Ziff. 5.2 und 5.2.1 genannten Maßnahmen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Verfügung:

Anzahl der Schüler an öffentlichen Schulen multipliziert mit 0,002.

## 6. Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben

- 6.1 Die Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergeben sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet nach Beratung im Leitungsteam der Schulleiter.

- 6.2 Für Schulleiter und stellvertretende Schulleiter der Landesschulen Güstrow, Neukloster und Neubrandenburg wird zusätzlich ein Internatszuschlag von insgesamt jeweils fünf Stunden gewährt.

## 7. Anrechnungsstunden für Schulberatung

Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fach- oder Schulentwicklungsberatung betraut sind, erhalten fünf Anrechnungsstunden.

## 8. Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten

Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.

## 9. Anrechnungsstunden für die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für Lehrkräfte, die die Beratung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden für jede Beratung 0,05 Anrechnungsstunden bereitgestellt. Über die Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet das jeweilige Staatliche Schulamt.

## 10. Anrechnungsstunden für die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Für Lehrkräfte, die die Diagnostik zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchführen, werden für jede Diagnostizierung 0,11 Anrechnungsstunden bereitgestellt. Über die Verteilung dieser Anrechnungsstunden entscheidet das jeweilige Staatliche Schulamt.

## 11. Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben

Klassenleiter in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.

## 12. Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen

Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:

- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde

## 13. Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben

- 13.1 Über die in den Nummern 3 bis 12 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulaufsichtsbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtspool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien.

### 13.2 Schulpool

- 13.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift.

- 13.2.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Personalrat.

### 13.3 Schulamtspool

- 13.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen in Höhe von 25 % der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 13.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamtsebene

zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 13.2 bleibt hiervon unberührt.

- 13.3.2 Über die Verteilung der Stunden auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulumtsebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Personalarat.
- 13.3.3 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 135 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.
- 13.4 Landespool
- 13.4.1 Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.
- 13.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

gogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

#### 14. Berechnung

- 14.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist der Planungsstand der Staatlichen Schulämter zum 15.04.2008.
- 14.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese bei einem Wert von unter 0,500 abzurunden, bei einem Wert ab 0,500 aufzurunden.

#### 15. Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Bildungsministeriums zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

#### 16. Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieses Erlasses.

#### 17. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 2. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 256) außer Kraft.

Schwerin, den 20. Mai 2008

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 438

Anlage

Schulart	Leitungspool (LP)			Schulpool (SP)	
	Sockel (S)	Faktor (f)	Zuschlag (Z) <sup>1)</sup>	Berechnungsvorschrift einer Schule für x Schüler <sup>5) 6)</sup>	Berechnungsvorschrift für x Schüler
Grundschule	4	0,096		$LP=(x-40) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
weiterführende allgem. und berufl. Schulen	26	0,015	2 <sup>2)</sup> , 14 <sup>3)</sup> , 4 <sup>4)</sup>	$LP=(x-200) \cdot f+S+Z$	
Jgst 5-10 der weiterführenden allgem. Schulen					$SP=F \cdot x$
Abendgymnasien sowie Jahrgangsstufen 11-12 der allgemeinbildenden Schulen					$SP=F \cdot x$
Sprachheilschule/Landesschulen	10	0,075		$LP=(x-40) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
FIL	10	0,313		$LP=(x-40) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
FE	10	0,092		$LP=(x-40) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
sonstige FS	10	0,072		$LP=(x-80) \cdot f+S$	$SP=F \cdot x$
Berufliche Schulen					$SP=F \cdot x$

- 1) für sonderpäd. Förderzentren und entsprechende berufl. Schulen mit zentraler sonderpäd. Aufgabenstellung werden 7 Anrechnungsstunden als Zuschlag veranschlagt
- 2) nur für weiterführende Schulen mit Grundschule
- 3) für Gesamtschulen
- 4) für voll ausgebaute gymnasiale Oberstufen (einschließlich Fachgymnasien)
- 5) für (x-a) · f ≤ 0 gilt : LP = S+Z
- 6) Der Leitungspool einer Schule mit mehreren Schularten ergibt sich immer entsprechend der Berechnungsvorschrift für den jeweiligen Grundtyp der Schule (z.B. RegS/GS = RegS, KGS/GS/FA = KGS, FA/GS = FA)

## **Richtlinie zur Förderung von Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 14. April 2008 – 201-3211-05/542 –

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt auf der Grundlage

- des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2007 bis 2013,
- der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12);
- der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25),
- der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1),
- nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern einschließlich der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen für Schulklassen aus Mecklenburg-Vorpommern für Fahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte. Mit diesen Gedenkstättenfahrten sollen die Schlüsselqualifikationen Toleranz, Mitmenschlichkeit, demokratische Orientierung sowie die Bereitschaft und Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement gestärkt werden. Mit diesen Qualifikationen sollen Jugendliche und junge Erwachsene befähigt werden, in Wirtschaft und Gesellschaft handlungsfähig zu sein.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Zur Grundlage der Genehmigung gehört das pädagogische Konzept gemäß Nummer 4.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Fahrten von Schulklassen vor allem der Jahrgangsstufen 8 bis 10 allgemeinbildender Schulen aus Mecklenburg-Vorpommern zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte. Es sollen die Gedenkstätten und -orte aufgesucht werden, die in der Handreichung „Demokratieerziehung und Gedenkstättenbesuche in Mecklenburg-Vorpommern“ aufgeführt sind.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Fahrt muss ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegen, das die Einbindung der Fahrt in den Unterricht gewährleistet. Die Schüler wirken an der Erarbeitung des pädagogischen Konzepts mit. Ab dem Kalenderjahr 2009 müssen die Fahrten grundsätzlich Bestandteil der Schuljahresfahrtenplanung sein.

### **5. Art und Umfang der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben für die Fahrten als Festbetragsfinanzierung gewährt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln bei Nutzung von Gruppenfahrtscheinen und vergleichbaren Vergünstigungen. Bei Busfahrten sind mindestens zwei Angebote einzuholen. Zuwendungsfähig sind nur die Ausgaben, die nach dem wirtschaftlichsten Angebot notwendig sind. Zuwendungsfähig sind ebenfalls Ausgaben für Eintritt und Führungen sowie für Blumengebilde.

Der Zuschuss zu Ausgaben für die Fahrten beträgt in der Regel bis zu zehn Euro pro Teilnehmer.

### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Zuwendungsempfänger sind im Zuwendungsbescheid zu verpflichten, alle Belege zu Prüfzwecken bis zum 31. Dezember 2022 aufzubewahren sowie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder einem von ihm Beauftragten auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleit-

projekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazu gehörigen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Die Projekte, die im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift bewilligt werden, können geprüft werden durch

- den Europäischen Rechnungshof,
- die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
- den Landesrechnungshof und
- das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur oder das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus als fondsverwaltende Stelle.

Die Zuwendungen sind Subventionen gemäß § 264 Abs. 7 Nr. 2 des Strafgesetzbuches.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zuwendung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Das Antragsformular kann unter der Adresse [www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de) heruntergeladen werden.

Die Schule stellt den Antrag nach Anlage 1 an das zuständige Staatliche Schulamt.

Ab dem Kalenderjahr 2009 muss der Antrag spätestens zwei Monate vor dem Beginn der geplanten Fahrt dem zuständigen Staatlichen Schulamt vorliegen.

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das zuständige Staatliche Schulamt. Es trägt dafür Sorge, dass diese Verwaltungsvorschrift ordnungsgemäß im Amtsbereich umgesetzt wird. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

### 7.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Mittelanforderung ausgezahlt.

### 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die dem Zuwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Gedenkstättenfahrt der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Dieses Formular kann unter der Adresse [www.bm.regierung-mv.de](http://www.bm.regierung-mv.de) heruntergeladen werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist nach Anlage 2 an Hand einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben und eines Sachberichts in Form eines Fragebogens, letzterer in doppelter Ausfertigung, darzustellen. Der Zuwendungsempfänger hat sich über die Höhe der tatsächlich getätigten und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege belegbaren Ausgaben zu erklären. Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet.

## 8. Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Schwerin, den 14. April 2008

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 442

**Anlage 1****1. Antragsteller**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Schularart/Anschrift der Schule

**An das  
 Staatliche Schulamt** \_\_\_\_\_

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für eine Fahrt zu KZ-Gedenkstätten sowie zu  
 Gedenkstätten und –orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte**

**1. Hiermit wird die Förderung der folgenden Fahrt beantragt:**

Fahrt am \_\_\_\_\_ zur Gedenkstätte/zum Gedenkort

Teilnehmende Klasse(n) \_\_\_\_\_ Schülerzahl insgesamt \_\_\_\_\_

Anzahl der Begleiter \_\_\_\_\_ Teilnehmer insgesamt \_\_\_\_\_

Verantwortliche Lehrkraft/Lehrkräfte \_\_\_\_\_

**2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Schuljahresfahrtenplanung liegt bereits vor? Ja / Nein (Nichtzutreffendes streichen)  
 Ggf. die Schuljahresfahrtenplanung als Anlage beifügen.

Der Fahrt liegt folgendes Konzept zugrunde: (ggf. als Anlage beifügen)

Unterrichtszusammenhang, in dem die Fahrt steht (Bezug zum Schulprogramm, zu den  
 Fächern, zu den Rahmenplänen, zu Projekten, zu besonderen Anlässen oder Ähnlichem):

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Geplante vorbereitende Maßnahmen im Unterricht:

---

---

---

Ziele und Themen der Fahrt:

---

---

---

Organisatorischer und unterrichtsmethodischer Ablaufplan der Fahrt:

---

---

---

Geplante nachbereitende Maßnahmen im Unterricht und Dokumentation der Fahrt:

---

---

---

### 3. Finanzierungsplan

Es werden Zuwendungen für folgende Ausgaben beantragt:

Ausgaben für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln  
(bei Nutzung von Gruppenfahrtscheinen  
und vergleichbaren Vergünstigungen)

\_\_\_\_\_ Euro

Ausgaben für Busfahrt  
(mind. 2 Angebote einholen)

\_\_\_\_\_ Euro

Ausgaben für Eintritt

\_\_\_\_\_ Euro

Ausgaben für Führungen

\_\_\_\_\_ Euro

Ausgaben für ein Blumengebinde

\_\_\_\_\_ Euro

Sonstige Ausgaben

\_\_\_\_\_ Euro

**Summe Ausgaben**

\_\_\_\_\_ Euro

**Einnahmen**

1. Eigenanteil der Teilnehmer \_\_\_\_\_ Euro  
2. Weitere Zuwendungen für die Fahrt  
wurden nicht beantragt / beantragt bei

\_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro

3. Beantragte Zuwendung \_\_\_\_\_ Euro

**Summe Einnahmen** \_\_\_\_\_ **Euro**

**4. Kontoverbindung**

Bank \_\_\_\_\_

BLZ \_\_\_\_\_

Kontonummer \_\_\_\_\_

Kontoinhaber \_\_\_\_\_

5. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332) geändert worden ist, nicht berechtigt ist.

6. Der Antragsteller erklärt, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und auch nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird; gegebenenfalls wird der Antragsteller den vorzeitigen Maßnahmebeginn beantragen.

7. Der Antragsteller versichert, dass die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben einschließlich der Angaben in dem beiliegenden Finanzierungsplan werden bestätigt.

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift der  
verantwortlichen Lehrkraft**

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des Schulleiters**

**Anlage 2**

**Einfacher Verwendungsnachweis**

**„Richtlinie zur Förderung von Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und –orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte“**

- Nr. 6.6 ANBest-P
- Nr. 6 ANBest-K

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

.....

Bewilligungsbehörde:

.....

Zuwendungsempfänger:

.....

Betrag der Zuwendung (Festbetragsfinanzierung, nicht rückzahlbarer Zuschuss):

.....Euro

Zweck der Zuwendung:

.....

**Sachbericht:**

siehe den beigefügten ausgefüllten Fragebogen (2-fach)

**Summarische Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben** (abzurechnen ist das gesamte Projekt, nicht nur die Zuwendung!):

Zweckbestimmung	Einnahmen (Euro)	Ausgaben (Euro)	Vermerke
<b>Ausgaben</b>			
Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln			
Busfahrt			
Eintritt			
Führungen			
Blumengebinde			
Sonstige Ausgaben			
<b>Summe der Ausgaben</b>			
<b>Einnahmen</b>			
Eigenanteil der Teilnehmer			
Weitere Zuwendungen für die Fahrt			
<b>Summe</b>			

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird hiermit bescheinigt. Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Die oben genannten Ausgaben sind der Höhe nach tatsächlich getätigt und durch quitierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsunterlagen belegbar, die jederzeit zu Prüfzwecken eingesehen werden können und die bis zum 31. Dezember 2022 aufbewahrt werden.

Ort / Datum:.....

**Rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers**

.....

**Als Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird festgestellt:**

- Der einfache Verwendungsnachweis entspricht den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift und den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen.
- Der einfache Verwendungsnachweis entspricht nicht den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift und den Anforderungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen.
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im einfachen Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden.
- Die Zuwendung ist nach den Angaben im einfachen Verwendungsnachweis nicht zweckentsprechend verwendet worden.
- Es sind keine Beanstandungen zu erheben.
- Es sind folgende Beanstandungen zu erheben:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Ort / Datum:**.....

**Unterschrift:**.....

**Amtsbezeichnung / Dienststelle** .....

**Evaluationsbogen Klassenfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und –  
orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte  
(Bitte in 2-facher Ausfertigung einreichen)**

**1. Name / Anschrift der Schule**

---

---

---

**Klasse** \_\_\_\_\_

**Anzahl der Schülerinnen:** \_\_\_\_\_ **Anzahl der Begleitpersonen:** \_\_\_\_\_

**Anzahl der Schüler** : \_\_\_\_\_

**2. Welche Gedenkstätte / welcher Erinnerungsort wurde besucht?**

---

---

**Datum des Besuchs** \_\_\_\_\_ **Dauer des Besuchs** \_\_\_\_\_

**3. Warum wurde dieser Ort gewählt?  
Anlass für den Besuch der Gedenkstätte / des Erinnerungsortes**

---

---

---

---

**4. Wie haben Sie sich auf den Besuch vorbereitet?**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> <b>Besuch in der Gedenkstätte</b> | <input type="checkbox"/> <b>Internetrecherche</b> |
| <input type="checkbox"/> <b>Literatur</b>                  | <input type="checkbox"/> <b>Telefon</b>           |
| <input type="checkbox"/> <b>Sonstiges</b>                  |   |

---

---

---

---

**5. Wie / in welchem Unterrichtszusammenhang wurde die Gedenkstättenfahrt im Unterricht vorbereitet?**

---

---

---

---

**6. Was wurde von dem Besuch in der Gedenkstätte erwartet?**

---

---

---

---

**7. Kurzbeschreibung des Ablaufs der Gedenkstättenfahrt**

---

---

---

---

**8. Wurden die unter Punkt. 6 erwarteten Ziele erreicht?**

Ja  nein

**Wenn nein, warum nicht.**

**Welche Vorschläge unterbreiten Sie für künftige Gedenkstättenfahrten?**

---

---

**9. Wie erfolgte die Nachbereitung im Unterricht?  
Sind weitere Projekte geplant?**

---

---

---

---

## **Dienstvereinbarung für den Umgang mit Suchtproblemen von im Landesdienst stehenden Beschäftigten an öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

### **Präambel**

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Lehrerhauptpersonalrat schließen zum Umgang mit Suchtgefährdeten und Suchtkranken die nachstehende Dienstvereinbarung gemäß § 66 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Nr. 8 PersVG M-V. Die Vereinbarungspartner arbeiten entsprechend dem Ziel der Vereinbarung kontinuierlich zusammen. Dabei besteht Einigkeit, dass durch die Vereinbarung die dienst- und tarifrechtlichen Regelungen für den öffentlichen Dienst und die Aufsichtsbefugnisse der unteren sowie obersten Schulaufsicht unberührt bleiben. Das Gleiche gilt für die Beteiligungsrechte der zuständigen Personalvertretungen und der zuständigen Schwerbehindertenvertretungen bei der Umsetzung konkreter Maßnahmen.

### **1. Ziel der Dienstvereinbarung**

Suchtmittelmissbrauch verursacht nicht nur gesundheitliche Probleme, sondern führt auch zu Beeinträchtigungen der beruflichen Leistungsfähigkeit. Ziel dieser Dienstvereinbarung ist es daher, suchtmittelgefährdeten oder -kranken Beschäftigten frühzeitig zu helfen, um diesen Beeinträchtigungen vorzubeugen. Insbesondere soll diese Dienstvereinbarung dem Suchtmittelmissbrauch entgegenwirken und zur Bewusstseinsbildung im Umgang mit Suchtmitteln beitragen.

Dabei berücksichtigen die Vereinbarungspartner das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen, insbesondere in den Fällen, in denen ein Suchtmittelmissbrauch festgestellt wird. Schließlich wird mit der Vereinbarung das Verfahren im Vorfeld dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlicher Maßnahmen geregelt.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung für alle Personen ist einzuhalten. Die Vereinbarungspartner haben darauf hinzuwirken, dass den Betroffenen bei entsprechender Mitarbeit der Arbeitsplatz möglichst erhalten bleibt.

### **2. Arbeitsgruppe zur Aufklärung und Hilfe bei Suchtproblemen am Arbeitsplatz**

2.1 Bei den Staatlichen Schulämtern wird jeweils eine Arbeitsgruppe zur Aufklärung und Hilfe bei Suchtmittelproblemen am Arbeitsplatz gebildet.

Soweit im Folgenden Schulleiterinnen/Schulleiter selbst Betroffene im Sinne dieser Vereinbarung sind, tritt an deren Stelle die zuständige Schulleiterin/der zuständige Schulleiter.

2.2 Die Arbeitsgruppe setzt sich jeweils zusammen aus

- der beauftragten Schulleiterin/dem beauftragten Schulleiter,
- der zuständigen Schulleiterin/dem zuständigen Schulleiter,
- zwei Mitgliedern des Lehrerbezirkspersonalrates

sowie im Betreffsfall

- einem Mitglied der Bezirksschwerbehindertenvertretung (Bezirksvertrauensperson).

2.3 Die Aufgaben der Arbeitsgruppe bestehen insbesondere darin,

- Hilfsmöglichkeiten bei Suchtproblemen aufzuzeigen sowie Kontakte zu Suchtkrankenberatungs- und -therapiestellen herzustellen,
- darauf zu achten, dass in Nummer 4 beschriebene Verfahren eingehalten und dem Betroffenen das Angebot der Teilnahme der Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten an den Gesprächen unterbreitet wird, soweit diese nicht ohnehin Mitglied der Arbeitsgruppe ist sowie
- die Wiedereingliederung von Suchtkranken, die sich einer Therapie unterzogen haben, am Arbeitsplatz zu fördern und gegebenenfalls organisatorisch vorzubereiten.

Dabei ist selbstverständlich, dass die den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bekannt werdenden personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden für die notwendigen Schulungen und die Wahrnehmung der Aufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt.

### **3. Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter**

Aufgrund ihrer Vorgesetzten- und Vorbildfunktion tragen die Leitungskräfte bei der Prävention wie auch bei der Behandlung von Einzelfällen nach Maßgabe dieser Vereinbarung eine besondere Verantwortung. Dabei kommt dem frühzeitigen Erkennen suchtmittelgefährdeter Beschäftigter im Hinblick auf die angestrebte Prävention besondere Bedeutung zu. Die Teilnahme an kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen zur Suchtproblematik ist für alle Schulleitungen verpflichtend, denn nur genaue Kenntnisse über den Problemkomplex ermöglichen eine Prävention beziehungsweise das frühzeitige Erkennen suchtmittelgefährdeter Kolleginnen und Kollegen.

Zu den Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter gehört es, generell und insbesondere bei jedem auftretenden Einzelfall Kontakt zu der Arbeitsgruppe aufzunehmen und sich von dieser beraten zu lassen. Das gilt auch für die weiter nach dieser Dienstvereinbarung vorgesehenen Verfahrensschritte, insbesondere im Hinblick auf die Aufklärungs- und Beratungsgespräche.

### **4. Vorgehen bei Verdacht von Suchtmittelmissbrauch**

4.1 Allgemeines

Im Interesse der angestrebten Präventionsarbeit wird nachfolgend ein im Rahmen von Aufklärungs- und Beratungsge-

sprächen abgestimmtes Verfahren vorgegeben, das in jedem Einzelfall bei dem Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch einzuhalten ist.

Für alle Aufklärungs- und Beratungsgespräche sowie Gespräche mit der zuständigen Arbeitsgruppe gilt dabei, dass die/der Betroffene eine Person ihres/seines Vertrauens hinzuziehen kann.

#### 4.2 Erstes Aufklärungs- und Beratungsgespräch

Entsteht bei der Schulleiterin/dem Schulleiter der begründete Verdacht, dass Veränderungen im dienstlichen Verhalten (zum Beispiel nachlassende Arbeitsleistungen, Fehlzeiten, Auffälligkeiten im Sozialverhalten und anderes) auf Suchtmittel zurückzuführen sind, führt die Schulleiterin/der Schulleiter nach der Kontaktaufnahme zur und der Beratung mit der Arbeitsgruppe ein erstes Aufklärungs- und Beratungsgespräch mit der/dem Betroffenen.

Die Schulleiterin/der Schulleiter hat ihre/seine konkreten Wahrnehmungen der/dem Betroffenen gegenüber auszusprechen und ihr/ihm mitzuteilen, dass der Genuss von Suchtmitteln als Ursache für die auffälligen Verhaltensweisen angesehen wird und sagt Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung gegebenenfalls bestehender Probleme zu. Gleichzeitig wird die/der Betroffene über das Bestehen und die Aufgaben der Arbeitsgruppe informiert. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass bei fehlender Änderung im Verhalten der/des Betroffenen in zwei Monaten das zweite Aufklärungs- und Beratungsgespräch geführt werden wird.

Über dieses Gespräch wird Stillschweigen bewahrt. Die Schulleiterin/der Schulleiter hält lediglich den Zeitpunkt des Gesprächs fest.

#### 4.3 Zweites Aufklärungs- und Beratungsgespräch

Ist im Verhalten der/des Betroffenen nach zwei Monaten noch keine positive Veränderung festzustellen, folgt ein weiteres Gespräch unter Hinzuziehung der Arbeitsgruppe. Dabei soll die/der Betroffene auf Hilfsmöglichkeiten (zum Beispiel Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen) hingewiesen werden.

Die Schulleiterin/der Schulleiter notiert den Zeitpunkt des Gesprächs und den Hinweis auf Hilfsmöglichkeiten.

#### 4.4 Drittes Aufklärungs- und Beratungsgespräch

Kann nach insgesamt drei Monaten (gerechnet vom Zeitpunkt des ersten Gesprächs) im Verhalten der/des Betroffenen noch immer keine positive Veränderung festgestellt werden und wird die Inanspruchnahme von Hilfsmöglichkeiten nicht nachgewiesen, führt die Schulleiterin/der Schulleiter unter Hinzuziehung der Arbeitsgruppe ein weiteres Gespräch mit der/dem Betroffenen, bei dem zum einen eine schriftliche Ermahnung mit der Aufforderung, das konkret beanstandete Verhalten abzustellen, ausgehändigt wird. Gleichzeitig wird verbindlich gefordert, ein Hilfsangebot nachweislich in Anspruch zu nehmen.

Für den Fall, dass sich das beanstandete Verhalten nicht binnen eines Monats spürbar verbessert, wird bei Beamten die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen mit dem Ziel eines Verweises und bei Angestellten eine Abmahnung angekündigt. Gleichzeitig wird auf die nach diesen Maßnahmen bei unverändertem Verhalten möglichen arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen bis hin zur fristlosen Kündigung aufgeklärt.

Über dieses Gespräch fertigt die Schulleiterin/der Schulleiter ein Protokoll. Die Schulaufsicht erhält eine Durchschrift der Ermahnung und das Protokoll des Gesprächs.

#### 4.5 Viertes Aufklärungs- und Beratungsgespräch

Hat die/der Betroffene binnen eines weiteren Monats ihr/sein Verhalten nicht geändert oder keinen Nachweis über die Inanspruchnahme von Hilfsmöglichkeiten erbracht, führt die Schulleiterin/der Schulleiter unter Hinzuziehung der Arbeitsgruppe das vierte Gespräch, bei dem zum einen bei Vorliegen der arbeitsrechtlichen Voraussetzungen die angekündigte Abmahnung beziehungsweise die Information über das einzuleitende Disziplinarverfahren erfolgt. Bei Beamten kann sich das einzuleitende Disziplinarverfahren auch auf die Feststellung der Dienstunfähigkeit beziehen.

Gleichzeitig wird die/der Betroffene erneut schriftlich aufgefordert, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Die Schulaufsicht erhält Durchschriften der Abmahnung bzw. unmitteibar die Aufforderung, das notwendige Disziplinarverfahren einzuleiten.

### 5. Konsequenzen bei unverändertem Verhalten

Bleibt bei Angestellten die Abmahnung beziehungsweise bei Beamten die gegebenenfalls erfolgte disziplinarische Maßnahme wirkungslos und bleibt das beanstandete Verhalten, aus dem sich Pflichtverletzungen ergeben, bestehen, informiert die Schulleiterin/der Schulleiter die zuständige Schulaufsicht, die auf dieser Grundlage prüft, ob die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für weiter gehende Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung bei Angestellten beziehungsweise die Einleitung eines Disziplinarverfahrens für weiter gehende Maßnahmen bei Beamten vorliegen.

### 6. Vorgehen bei Rückfall nach erfolgter oder abgebrochener Therapie

Treten bei der/dem Betroffenen nach Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Abschluss einer im Rahmen von Nummer 4 durchgeführten Therapiemaßnahme Verhaltensänderungen auf, die auf einen Rückfall schließen lassen, oder wird eine nach Nummer 4 vereinbarte Therapiemaßnahme durch die Betroffene/den Betroffenen abgebrochen, wird nach Lage des Einzelfalls durch die Schulaufsicht entschieden, ob bei angestellten Betroffenen dadurch die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kündigung und bei Beamten die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel weiter gehender Maßnahmen vorliegen.

Bei der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls sind auch die Ernsthaftigkeit der Behandlungsbereitschaft der/des Betrof-

fenen und die Bemühungen, den Rückfall zu überwinden beziehungsweise die Therapiemaßnahme wiederaufzunehmen sowie die Schwere der sich durch die Verhaltensänderung ergebenden Pflichtverletzungen zu berücksichtigen.

Bei dieser Einzelfallprüfung ist die beim Schulamt eingerichtete Arbeitsgruppe einzubeziehen.

#### 7. Personalakten

Die schriftlichen Unterlagen, die nach dieser Vereinbarung entstehen, unterliegen nicht der allgemeinen Akteneinsicht, sondern werden als vertrauliche Personalsache gekennzeichnet und analog der Regelung für Gesundheitszeugnisse verwahrt. Unabhängig davon werden Abmahnungen unter den arbeitsrechtlichen Voraussetzungen nach angemessener Frist aus der Personalakte entfernt. Für die Tilgung von Disziplindaten ist § 18 Landesdisziplinargesetz zu beachten.

#### 8. Wiedereinstellung

Wird das Arbeitsverhältnis im Rahmen dieser Vereinbarung beendet, soll der/dem Betroffenen zugesagt werden, dass eine erneute Beschäftigung im Rahmen des Bedarfs möglich ist,

wenn nachgewiesen wird, dass aufgrund entsprechender Therapiemaßnahmen die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt ist. Wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte können im Rahmen der beamtenrechtlichen Regelungen auch ohne eigenen Antrag wieder in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die der Dienstunfähigkeit zugrunde liegenden Beeinträchtigungen nicht mehr vorliegen.

#### 9. Bekanntmachung

Die Dienstvereinbarung wird allen Landesbediensteten im Schuldienst zugänglich gemacht.

Darüber hinaus erfolgt die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur unmittelbar nach deren Inkrafttreten.

#### 10. Inkrafttreten

Die Dienstvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Schwerin, den 28. März 2008

**Der Minister für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

.....  
Henry Tesch

**Der Vorsitzende  
des Lehrerhauptpersonalrates**

.....  
Klaus Demske

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 452

### **Amtliche Schulstatistik für die allgemein bildenden und beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern**

hier: Festsetzung der Stichtage

Gemäß § 5 der Verordnung über die Durchführung von Statistiken an allgemein bildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistikverordnung – SchulstatVO M-V) vom 17.12.2004, geändert mit der ersten Verordnung zur Änderung der Schulstatistikverordnung vom 26.02.2008, werden die Stichtage für die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2008/09 wie folgt festgelegt:

Der Stichtag für die allgemein bildenden Schulen ist der 26.09.2008.

Die Stichtage für die beruflichen Schulen sind für die Schnellmeldung der 03.09.2008 und für die Haupterhebung der 05.11.2008.

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 454

## Verordnung zur Beurteilung und Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens an allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 275

### – Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

Die Angabe des Ausfertigungsdatums „Vom 11. März 2006“ ist durch die Angabe „Vom 11. März 2008“ zu ersetzen.

Die Gliederungsnummer muss auf 223 - 6 - 14 korrigiert werden.

Schwerin, den 24. April 2008

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 455

## Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge Kirchenmusik (Diplom), Musik (Bachelor), Musikwissenschaft (Bachelor) und die Künstlerischen Aufbaustudiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Vom 22. Januar 2008

Aufgrund von § 18 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. BM M-V S. 539)<sup>2</sup>, erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Eignungsprüfungsordnung für die Studiengänge am Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft als Satzung:

### Inhaltsverzeichnis

<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>§ 2 Termine</p> <p>§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</p> <p>§ 4 Zulassung</p> <p>§ 5 Prüfungsausschuss</p> <p>§ 6 Prüfer und Beisitzer</p> <p>§ 7 Eignungsprüfung</p>	<p>§ 8 Bewertung</p> <p>§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit</p> <p>§ 10 Prüfungsergebnis</p> <p>§ 11 Wiederholung der Eignungsprüfung</p> <p>§ 12 Verfahrensvorschriften</p> <p>§ 13 Inkrafttreten</p>
---	---

### § 1\* Anwendungsbereich

(1) Die bestandene Eignungsprüfung ist gemäß § 18 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes für Studienbewerber am Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft Zugangsvoraussetzung in den künstlerischen Studiengängen Diplomstudiengang Kirchenmusik, Künstlerische Aufbaustudiengänge (Orgel, Orgelimprovisation, Chorleitung) ebenso wie in den Studiengängen mit künstlerischen Anteilen: Bachelorstudiengang Musik, Bachelorstudiengang Musikwissenschaft. Die Eignungsprüfung ist vor der Immatrikulation an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald am Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft abzulegen.

(2) Mit der Eignungsprüfung wird für die in Absatz 1 genannten Studiengänge die Eignung im Blick auf die künstlerischen Studieninhalte festgestellt.

### § 2 Termine

Der Termin der Eignungsprüfung wird vom Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft mindestens drei Monate im Voraus bekannt gemacht.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

\* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

**§ 3****Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Studienbewerber hat die Zulassung zur Eignungsprüfung schriftlich beim Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft zu beantragen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft eingegangen sein. Maßgebend für die Einhaltung der Antragsfrist ist das Datum des Poststempels, bei persönlicher Übergabe das Datum der vom Institut erteilten Eingangsbestätigung.

(2) Der Studienbewerber muss seine Schulpflicht erfüllt haben oder voraussichtlich vor dem Beginn des Studiums noch erfüllen. Er muss ferner den Schulabschluss der allgemeinen Hochschulreife oder (bei einer Bewerbung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik) mindestens der Fachoberschulreife oder im Ausland erworbene vergleichbare Schulabschlüsse haben oder voraussichtlich vor dem Beginn des Studiums noch erlangen.

(3) Zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung für einen Aufbaustudiengang muss der Studienbewerber einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums an einer deutschen künstlerischen Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss an einer anderen Einrichtung im In- oder Ausland erreicht haben.

(4) Dem Antrag ist in Kopie beizufügen

- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung,
- für den Diplomstudiengang Kirchenmusik mindestens das Zeugnis der Fachoberschulreife,
- bei Bewerbungen für die Aufbaustudiengänge das erreichte Hochschulabschlusszeugnis.

Fremdsprachige Zeugnisse und Nachweise müssen in übersetzter und beglaubigter Form eingereicht werden.

**§ 4****Zulassung**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung darf nur versagt werden,

- wenn die in § 3 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorliegen.

(3) Ist ein Studienbewerber ohne sein Verschulden nicht in der Lage, eine nach § 3 Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen beziehungsweise eine Nachfrist gewähren.

(4) Wird der Studienbewerber zur Eignungsprüfung zugelassen, erhält er unverzüglich eine Einladung. Wird die Zulassung versagt, so ergeht ein Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

**§ 5****Prüfungsausschuss**

(1) Der nach den Vorschriften der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik gebildete Prüfungsausschuss ist auch für die Eignungsprüfungen der anderen Studiengänge zuständig. Die Vorschriften der Fachprüfungsordnung über die Aufgaben des Prüfungsausschusses, den Vorsitz, die Verschwiegenheitspflicht, das Recht, Prüfungen beizuwohnen, und das Verfahren im Prüfungsausschuss gelten entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss setzt den Prüfungstermin fest. Er kann Nachholtermine festsetzen.

**§ 6****Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann das Recht zur Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Für den schriftlichen Prüfungsteil wird ein Prüfer bestellt. Der künstlerisch-praktische sowie der mündliche Teil jeder Eignungsprüfung werden von drei Prüfern abgenommen; zusätzlich können bis zu fünf sachkundige Beisitzer bestellt werden.

(3) Zu Prüfern dürfen nur Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sowie andere gemäß § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(4) Die Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik über die Amtsverschwiegenheit gelten entsprechend.

**§ 7****Eignungsprüfung**

(1) Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber eine ausreichende Vorbildung sowie seine Eignung für die Studiengänge nachweisen. Folgende Kriterien werden zugrunde gelegt:

- a) für den Diplomstudiengang Kirchenmusik, den Bachelorstudiengang Musik und die Künstlerischen Aufbaustudiengänge:
  - Interpretationsfähigkeit
  - technisches Vermögen
- b) für den Diplomstudiengang Kirchenmusik sowie die Bachelorstudiengänge Musik und Musikwissenschaft:
  - musikalische Hörfähigkeit
  - Beherrschung der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Musik: ihre Notation (Violin- und Bass-Schlüssel), ihr Tonmaterial und seine verschiedenen Gestaltungsformen (Skalen, Intervalle, Klänge; Taktarten, Rhythmen, Vortragsbezeichnungen)
  - Namen und Zeiträume der Hauptepochen der abendländischen Musikgeschichte

(2) Über die künstlerisch-praktischen beziehungsweise mündlichen Teile jeder Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt, aus dem Tag und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und Beisitzer, der Name des Bewerbers sowie Ablauf und Ergebnis ersichtlich sind.

(3) Die Eignungsprüfung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik sowie für den Bachelorstudiengang Musik gliedert sich in einen künstlerisch-praktischen beziehungsweise mündlichen und einen schriftlichen Teil. Die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft besteht aus einem schriftlichen Teil. Die Eignungsprüfung für die Künstlerischen Aufbaustudiengänge besteht aus einem künstlerisch-praktischen beziehungsweise mündlichen Teil.

(4) Der künstlerisch-praktische beziehungsweise mündliche Teil der Eignungsprüfung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Prüfungsteils beträgt 30 bis 45 Minuten. Geprüft werden die folgenden Fächer:

- a) Klavier: Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen
- b) Gesang: Vortrag eines begleiteten Liedes sowie eines unbegleiteten Kirchenliedes
- c) Orgel: Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen (eines der Stücke muss von Johann Sebastian Bach; eines der Stücke muss choralgebunden sein). Vom-Blatt-Spiel leichter Vorlagen, Choralspiel und choralgebundene Improvisation
- d) Musiktheorie: Kenntnisse der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Musik. Spiel von Kadenz
- e) Gehörbildung: Erkennen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und melodischen Zusammenhängen. Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme

(5) Der künstlerisch-praktische beziehungsweise mündliche Teil der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musik wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Prüfungsteils beträgt 15 bis 20 Minuten. Geprüft werden:

- a) Musiktheorie: Kenntnisse der Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Musik. Spiel von Kadenz
- b) Gehörbildung: Erfassen von Intervallen, Akkorden, rhythmischen und melodischen Zusammenhängen. Vom-Blatt-Singen einer leichten Chorstimme
- c) Klavier: Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Stilepochen
- d) Gesang (wenn künstlerischer Schwerpunkt): Vortrag eines begleiteten sowie eines unbegleiteten Liedes
- e) Orgel (wenn künstlerischer Schwerpunkt): Vortrag von zwei Werken aus verschiedenen Stilepochen
- f) Dirigieren (wenn künstlerischer Schwerpunkt): Kenntnis der gebräuchlichen Schlagfiguren

(6) Die Eignungsprüfung für die Künstlerischen Aufbaustudiengänge wird als künstlerisch-praktische beziehungsweise mündliche Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer beträgt 30 bis 45 Minuten. Geprüft werden:

- a) Dirigieren: Probenarbeit an einem vom Kandidaten selbstständig vorbereiteten Chorwerk (Vorbereitungszeit: eine Woche), Dirigieren eines dem Chor und dem Kandidaten bekannten Werkes
- b) Orgel: Vortrag von drei Orgelwerken verschiedener Stile, darunter eine Komposition von Bach sowie ein Trio
- c) Orgelimprovisation: Vortrag von einer choralgebundenen und einer freien Improvisation über gegebene Themen (Vorbereitungszeit: eine Stunde), ad-hoc-Harmonisation von Chorälen

(7) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik sowie den Bachelorstudiengang Musik wird als 45-minütige Klausur durchgeführt. Gegenstände sind:

- a) Musiktheorie: Grundlagen der Dur-Moll-tonalen Musik
- b) Gehörbildung: Einstimmiges und mehrstimmiges Notendiktat
- c) Musikgeschichte: Namen und Zeiträume der Hauptepochen der abendländischen Musikgeschichte

Die Klausur soll spätestens nach einer Woche bewertet sein.

(8) Die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft wird als 45-minütige Klausur durchgeführt. Gegenstände sind:

- a) Musiktheorie: Elementare Musiklehre
- b) Gehörbildung: Erfassen von Intervallen
- c) Musikgeschichte: Namen und Zeiträume der Hauptepochen der abendländischen Musikgeschichte

Die Klausur soll spätestens nach einer Woche bewertet sein.

## § 8

### Bewertung

(1) Die Prüfungsteile werden von den Prüfern jeweils mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Beisitzer sind vorher zu hören.

(2) Wird eine Klausur als „nicht bestanden“ bewertet, so ist sie durch einen zweiten Prüfer erneut zu bewerten. Stimmen die Voten der Prüfer nicht überein und kommt keine Einigung zwischen ihnen zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Teile mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wurden.

**§ 9****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,  
Prüfungsunfähigkeit**

Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Prüfungsunfähigkeit gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik entsprechend.

**§ 10****Prüfungsergebnis**

Das Ergebnis der Eignungsprüfung sowie dessen Geltungsdauer sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Ergebnis gilt längstens bis zur Aufnahme des Studiums zwei Semester nach dem nächstmöglichen Studienbeginn.

**§ 11****Wiederholung der Eignungsprüfung**

Eine bestandene Eignungsprüfung kann nach Ablauf ihrer Geltungsdauer gemäß § 10, eine nicht bestandene Eignungsprüfung frühestens zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung umfasst alle Teile der Eignungsprüfung (§ 7 Abs. 3 bis 8).

**§ 12****Verfahrensvorschriften**

Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 6. Juni 2007 und 13. Dezember 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 21. Januar 2008.

Greifswald, den 22. Januar 2008

**Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Prof. Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

## Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Wismar

Vom 25. Mai 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup> hat die Hochschule Wismar die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft als Satzung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis:

#### I. Allgemeines

- § 1 Regelstudienzeit, Studienablauf, Studienumfang und Abschluss
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen oder Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Modulnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 Vergabe von Credits
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Meldefristen und Fristüberschreitung
- § 9 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und Master-Thesis
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Art der Prüfungsleistung
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Master-Thesis und Kolloquium
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Zentrales Prüfungsamt
- § 18 Prüfer und Beisitzer

- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### II. Master-Prüfung

- § 21 Zweck und Durchführung der Master-Prüfung
- § 22 Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung
- § 23 Zusatzmodule
- § 24 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung
- § 25 Hochschulgrad und Master-Urkunde

#### III. Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Regelstudienzeit, Studienablauf, Studienumfang und Abschluss

(1) Die Regelstudienzeit für diesen Studiengang beträgt drei Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen einschließlich der Master-Thesis.

(2) Die Studierenden wählen im ersten Semester gemäß ihren individuellen Neigungen einen Studienschwerpunkt. Mit dem gewählten Schwerpunkt vertiefen sich die Studierenden in Teildisziplinen der Betriebswirtschaft.

Jedem Schwerpunkt sind fünf Module in einem Umfang von 32 Credits zugeordnet.

#### Für den Schwerpunkt Controlling:

Modul C1 „Controlling von öffentlichen und privaten Dienstleistungen“,

Modul C2 „Internationales Controlling“,  
Modul C3 „Hauptseminar Controlling“,  
Modul CF „Finanzcontrolling“ und  
Modul CM „Marketing- und Vertriebscontrolling“.

#### Für den Schwerpunkt Finanzierung:

Modul F1 „Finanzierung von Dienstleistungen“,  
Modul F2 „Finanzanzierungssurrogate“,  
Modul F3 „Hauptseminar Finanzierung“,  
Modul CF „Finanzcontrolling“ und  
Modul FM „Beteiligungsfinanzierung und Investor-Relationship-Management“.

#### Für den Schwerpunkt Marketing und Vertrieb:

Modul M1 „Internationales Marketing“,  
Modul M 2 „Dienstleistungsmarketing“,  
Modul M3 „Hauptseminar Marketing und Vertrieb“,  
Modul CM „Marketing und Vertriebscontrolling“ und  
Modul FM „Beteiligungsfinanzierung und Investor-Relationship-Management“.

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Module bezeichnen einen Verbund von sinnvoll aufeinander bezogenen beziehungsweise aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen, die sich einem bestimmten thematischen und inhaltlichen Schwerpunkt widmen. Die Module können in Ausnahmefällen blockweise aufgebaut werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung abzulegen. Entsprechend dem ECTS richtet sich die Zahl der Credits, die für ein Modul oder die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben wird, nach der jeweiligen für einen durchschnittlich begabten Kandidaten regelmäßig zugrunde zu legenden Arbeitsbelastung. Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten beträgt im Semester 900 Stunden. Dieser Aufwand entspricht 30 Credits. Credits werden in ganzen Zahlen vergeben.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Diese enthält die detaillierte Beschreibung der Module.

(5) In das Studium sind Fachexkursionen für fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden können. Während des Studiums sollen die Studierenden – je nach Möglichkeit – an zwei Fachexkursionen teilnehmen, die jeweils Bestandteil von bestimmten Modulen sind.

(6) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Studium im konsekutiven Master-Studiengang Betriebswirtschaft schließt mit dem Grad „Master of Arts“ (M. A.) ab.

## § 2 Prüfungsaufbau

(1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfung und der Master-Thesis mit Kolloquium.

(2) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (§ 11ff.) bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden; Sie kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Die Anzahl der Prüfungen werden in der Anlage 1 geregelt.

(3) Eine Modulprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fachübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung oder hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(4) Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgenommen, wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem für das Studium vorgesehenen vollen Umfang vermittelt worden sind. Prüfungen, die ein Modul abschließen, sind bis zu Beginn des Folgesemesters anzubieten.

## § 3 Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Master-Thesis

einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn jede ihrer Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Dies gilt auch für die Master-Thesis und das Kolloquium.

(3) Hat der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch Auskunft darüber gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Hochschule Wismar fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 4 Bildung der Modulnoten

(1) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits in der Anlage 1.

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen)} * (\text{CR})}{\text{Summe der CR}}$$

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(2) Besteht eine Modulprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note des Moduls.

## § 5 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3;	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0;	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

### § 6

#### Vergabe von Credits

(1) Die Vergabe von Credits richtet sich nach dem European-Credit-Transfer-System (ECTS). Das ECTS dient der quantitativen Anrechnung der sich aus dieser Prüfungsordnung für den Kandidaten ergebenden Gesamtbelastungspunkt.

(2) Credits werden für die in der Anlage 1 vorgesehenen Module und die Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium vergeben.

(3) Die Vergabe von Credits setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung oder das Bestehen der Master-Thesis mit dem dazugehörigen Kolloquium voraus.

### § 7

#### Prüfungstermine

(1) Die Master-Prüfung soll spätestens zum Ende der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die kann vor diesem Zeitpunkt abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vorher die Prüfungstermine und macht sie durch Aushang bekannt. Die Modulprüfungen sind in jedem Semester unmittelbar nach Abschluss der Vorlesungszeit, in der Regel im dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, anzubieten.

(3) Der Kandidat hat rechtzeitig über Art und Zahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis zu informieren. Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmög-

lichkeiten in der Master-Prüfung die Rechtsfolge des § 17 Abs. 6 Nr. 4 des Landeshochschulgesetzes einsetzt.

### § 8

#### Meldefristen und Fristüberschreitungen

(1) Der Kandidat hat sich zu einer Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 zu melden. Für die Meldung zur Prüfung wird jeweils eine Frist gesetzt, die sich nach dem jeweiligen Prüfungstermin richtet. Zwischen dem Ende der Meldefrist und dem Beginn der Prüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.

(2) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß § 20 Abs. 5 festgelegten Fristen zur Meldung für seine letzte Modulprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Modulprüfungen gelten die Meldetermine der Master-Prüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Satz 1 gilt entsprechend für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis. Versäumnisgründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Studierenden schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten können Auslands- und Sprachstudienaufenthalte und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Unberücksichtigt bleibt ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, ein Sprachsemester bis zu einem Semester, wenn der Kandidat nachweislich in einer ausländischen Hochschule für eine Studiengang, in dem er diese Regelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens zehn Credits erworben hat. Ferner können Fachsemester, höchstens jedoch bis zu zwei Semester, nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig und nachweislich am ordnungsgemäßen Studium in erheblichem Maße gehindert war. Über den Antrag des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Unabhängig von Absatz 2 Satz 3 kann der zuständige Prüfungsausschuss unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Absatz 2 Satz 2 zulassen, wenn der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzession für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt.

### § 9

#### Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfung und der Master-Thesis

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als dann nicht unternommen, wenn sie zu dem in der Anlage 1 vorgesehe-

nen Regelprüfungstermin abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung auf Grund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(2) Zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen bestandene Prüfungsleistungen der Master-Prüfung können zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Der Freiversuch bestandener Prüfungsleistungen ist nur auf Klausuren anwendbar. Die erstmals bestandene Prüfungsleistung gilt mit der Meldung zur Prüfung als nicht unternommen.

(3) Die Wiederholung einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Modulprüfung hat zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen.

(4) Ist ein Kandidat aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Bei den Hindernisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung unabhängig vom Freiversuch ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Wiederholungsprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens zulässig, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Für die Master-Thesis gilt Absatz 9.

(6) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

(7) Eine Wiederholung einer Modulprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuches (Absatz 1) abgelegte Modulprüfung nicht bestanden worden ist und ein dritter Versuch erforderlich wird.

(8) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht.

(9) Die Master-Thesis und das Kolloquium können bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Master-Thesis, die „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

Fehlversuche an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Die Vergabe des Themas muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen beziehungsweise Prüfungswiederholungen gemäß der Absätze 3, 5, 8 und 9 versäumt, gilt die Modulprüfung beziehungsweise Master-Thesis als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Krankheit des Kandidaten steht der Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Studierenden schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

## § 10

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung der Modulprüfung und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung über das Zentrale Prüfungsamt dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wird; dies ist der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Absatz 3 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 11

#### Art der Prüfungsleistung

(1) Die Studierenden haben während ihrer Studienzzeit Prüfungsleistungen zu erbringen. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden ausreichend Möglichkeiten zur Erbringung der erforderlichen Prüfungsleistungen haben. Die Prüfungsleistungen sind von den Lehrenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bescheinigen und gemäß der Notenskala nach § 5 zu bewerten. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Für chronisch Kranke gelten die Vorschriften sinngemäß. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12)
- b) Schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13)
- c) Hausarbeit
- d) Referat
- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien
- f) Projektarbeit (§ 14)
- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein
  - Referate
  - Rechnerprogramme
  - Rollenspiele
  - Diskussionsleitungen
  - Kolloquien
  - sonstige schriftliche Arbeiten
  - Hausarbeiten
  - Projektarbeiten (§ 14)

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraums erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder eines Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) Macht der Kandidat vor Beginn der Prüfungsleistung glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzugeben, wird dem

Kandidaten durch den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Für chronisch kranke Kandidaten gelten diese Vorschriften sinngemäß.

### § 12

#### Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat mindestens 15 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(5) Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch im selben Prüfungsabschnitt der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

### § 13

#### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausurarbeiten darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

(4) Schriftliche Arbeiten sind grundsätzlich in Papierform und in elektronischer Form einzureichen. Gleichzeitig sind die Arbeiten mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen.

## § 14 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

(2) Projektarbeiten sind in der Regel, mindestens aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Für die Festlegung dieser Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 1.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

## § 15 Master-Thesis und Kolloquium

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Master-Thesis kann von einem Professor oder einer anderen nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der Hochschule Wismar im Studiengang tätig ist. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Wismar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der nach Maßgabe des § 8 festgelegten Termine ein Thema für die Master-Thesis zugeteilt. Die Vergabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Thesis machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit auf Antrag zurückgegeben werden. Der für die Rückgabe geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Prüfer. Ein Thema für die Master-Thesis wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der die in Anlage 1 für die Pflicht und Wahlpflichtmodule vorgesehenen Credits erworben hat, nach der letzten Modulprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende

Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 15 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

(6) Die Master-Thesis soll unmittelbar zu Beginn des dritten Semesters angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(7) Das Thema der Master-Thesis wird ausgegeben, wenn 54 Credits gemäß dieser Prüfungsordnung nachgewiesen werden können. Zum Kolloquium wird zugelassen, wer sämtliche anderen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

(8) Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Auf Antrag des Studierenden und im Einvernehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Master-Thesis in einer anderen Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim zentralen Prüfungsamt einzureichen.

(9) Die Master-Thesis ist in Papierform fristgerecht beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Gleichzeitig ist sie mit einer ehrenwörtlichen Erklärung zu versehen und in elektronischer Form einzureichen. Soweit für die Master-Thesis die Anfertigung von Modellen, Zeichnungen oder anderen künstlerischen Arbeiten erforderlich ist, sind diese im Original mit je zwei fotografischen Abbildungen des Objekts abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechenden gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(10) Die Master-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Master-Thesis ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelnen Bewertungen sind gemäß § 5 vorzunehmen und von jedem Prüfer einzeln schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmenden Bewertungen durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 1 gebildet. Das Bewertungsverfahren soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(11) Wurde die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, hat der Verfasser/die Verfasserin die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit in einem hochschulöffentlich durchzuführenden Kolloquium zu präsentieren.

Die Bewertung der Master-Thesis ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen.

(12) Die Verteidigung der Master-Thesis wird einer Kommission, deren Vorsitzender vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, zur Bewertung übergeben. Der Kommission gehören die nach Absatz 10 bezeichneten Prüfer an. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(13) Die Note des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung. Sie geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer Gesamtbewertung „nicht ausreichend“ (5,0). In diesem Falle sind die Master-Thesis mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss der Fakultät gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung der in § 17 Abs. 2 genannten Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das zentrale Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studierenden. Der Prüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern, davon vier Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Ist kein wissenschaftlicher Mitarbeiter/keine wissenschaftliche Mitarbeiterin vorhanden, so fällt dieser Sitz den Professoren zu.

Für jedes der Mitglieder ist bei Bestellung ein Ersatzmitglied aus der jeweiligen Gruppe zu bestellen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger bestellt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem jeweiligen Fakultätsrat bestellt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Ersatzmitglieder bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsauf-

gaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Das Rektorat der Hochschule legt den Bericht des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise offen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle widerruflich mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seinen Vorsitzenden.

### **§ 17 Zentrales Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 16 Abs. 1 ist das zentrale Prüfungsamt der Hochschule Wismar für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das zentrale Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes und der Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle der Prüfungstermine gemäß § 37 des Landes Hochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der Prüfungstermine und Aufstellung von entsprechenden Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zur Modulprüfung und zur Master-Thesis,
6. Erteilung der Zulassung zu Prüfungen gemäß Nummer 5,

7. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
8. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 3, 15 Abs. 7 Satz 6,
9. Entgegennahme des Antrages auf Zuweisung eines Themas für die Master-Thesis,
10. Zustellung des Themas der Master-Thesis an den Kandidaten,
11. Entgegennahme der fertiggestellten Master-Thesis,
12. Benachrichtigung der Kandidaten über das Prüfungsergebnis,
13. Ausfertigung und Aushändigung von Zeugnissen, Master-Urkunden und Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

### § 18

#### Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Professoren und andere nach § 36 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Der Beisitzer darf den Kandidaten weder befragen noch seine Prüfungsleistungen beurteilen.
- (2) Der Kandidat kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungen einen Prüfer oder mehrere Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekannt zu geben.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 und 7 entsprechend.

### § 19

#### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. Soweit die Master-Prüfung Fächer nicht enthält, die an der Hochschule Wismar Gegenstand der Master-Prüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fachverantwortlichen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch ECTS-Punkte nachgewiesen wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Hochschule Wismar im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbe-

trachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie multimedial gestützter Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter zu hören.

### § 20

#### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Betriebswirtschaft ist der mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewertete erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor“ oder „Diplom-Kaufmann“ beziehungsweise „Diplom-Kaufmann FH“ in einem Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule in einem Umfang von 210 oder mehr Credits nach ECTS. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (2) Für Absolventen mit einem Studienabschluss Bachelor, der 180 Credits nach ECTS entspricht, wird die Möglichkeit geboten, die für die Zulassung zum Masterstudium noch benötigten weiteren 30 Credits an der Hochschule Wismar zu erwerben. Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer ein Studium nach Maßgabe der Studienordnung absolviert hat.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung setzt voraus, dass der Kandidat in dem Semester, in dem er sich zu einer Modulprüfung meldet, in demselben Master-Studiengang an der Hochschule Wismar eingeschrieben ist.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Meldefrist und Form bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim zentralen Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Modulen gemäß Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Master-Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland einmalig oder endgültig nicht bestanden wurden und dass auch kein entsprechendes Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule anhängig ist,
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, dass einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach den Absätzen 1 bis 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule entweder die Master-Prüfung oder die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

## II. Master-Prüfung

### § 21

#### Zweck und Durchführung der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Metho-

den und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Master-Prüfung wird mit der Master-Thesis und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

### § 22

#### Art, Umfang und Gegenstand der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

- den Modulprüfungen und
- der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums gemäß § 15.

(2) Art und Umfang der Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Master-Studiums sind in Anlage 1 geregelt. Das jeweilige Wahlpflichtmodul wird aus wirtschaftlichen Gründen nur angeboten, wenn sich eine Mindestteilnehmerzahl von mindestens fünf Studierenden für dieses Modul einschreibt.

(3) Die Modulprüfungen setzen sich aus den in der Anlage 1 angegebenen Prüfungsleistungen zusammen.

(4) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete, der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betroffene Studienfach angeboten werden.

(6) Der Kandidat wird zum Kolloquium nur zugelassen, wenn er sämtliche andere Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

### § 23

#### Zusatzmodule

Der Kandidat kann sich einer Prüfung im Weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 24

#### Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Zeugnisergänzung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus den Modulen gemäß § 22 und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 75 %, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote (GN) ermittelt sich aus der gewichteten Durchschnittsnote der benoteten Modulprüfungen (gDNM) nach § 22 der Prüfungsordnung und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium) (N – MAT + K). Für die Bestimmung der einzelnen Modulnoten (MN) ist der § 4 der Prüfungsordnung maßgebend. Für die Bestimmung der Note der Master-Thesis mit Kol-

loquium (N – MAT + K) ist der § 15 der Prüfungsordnung maßgebend.

$$gDNM = (\text{Summe (MN x CR)} / \text{Summe (CR)})$$

$$GN = (7,5 \times gDNM + N - MAT + K) / 25$$

(2) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der folgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A – die besten 10 %

B – die nächsten 25 %

C – die nächsten 30 %

D – die nächsten 25 %

E – die nächsten 10 %

(3) Bei hervorragenden Leistungen gemäß § 5 kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(4) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind der Studiengang, der gewählte Studienschwerpunkt, die Modulnoten der Master-Prüfung, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Auf Antrag des Kandidaten können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 23) und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl) des Studienganges anzugeben.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen.

(7) Mit dem Zeugnis erhält der Kandidat eine Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) gemäß Anlage 2, aus der die internationale Einordnung des bestehenden Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält insbesondere die folgenden Angaben in deutscher und englischer Sprache:

- a) Identifizierende Angaben zur Person der Absolventin oder des Absolventen,
- b) Identifizierende Angaben zur mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation und zur Fakultät,
- c) Angaben zur Ebene des Abschlusses innerhalb des deutschen Bildungssystems, Zugangsvoraussetzungen und Dauer des Studienprogramms,
- d) Angaben zur Form des Studiums, zu Studieninhalten und Studienerfolg,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation (Zugang zu weiteren Studien, Promotionen, berufliche Qualifikationsmöglichkeiten),

f) Ergänzende Angaben zum Studium der Absolventen oder des Absolventen (z. B. integriertes Auslandsstudium),

g) Angaben zur Ausstellung des Ergänzungstextes (Datum, Stelle),

h) Einordnung der Fakultät der Hochschule in das nationale Hochschulsystem.

## § 25

### Hochschulgrad und Master-Urkunde

(1) Ist die Master-Prüfung bestanden, wird der berufsqualifizierende Abschluss „Master of Arts (M. A.)“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## III. Schlussbestimmungen

### § 26

#### Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat und für die Modulprüfung entsprechend berichtigt und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierbei täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 27

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt zu richten.

**§ 28****Übergangsbestimmungen**

Diese Master-Prüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2008 für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule eingeschrieben werden. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet diese Master-Prüfungsordnung ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dieses bis zum 15. April 2008 beantragt. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Master-Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Master-Prüfungsordnung erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

**§ 29****Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Master-Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft vom 6. Januar 2005<sup>3</sup> tritt mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft; sie findet jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Master-Prüfungsordnung mit dem Studium Betriebswirtschaft begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach § 29 stellen.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 24. Mai 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 25. Mai 2007.

Wismar, den 25. Mai 2007

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 459

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 598

## Prüfungsordnung Master-Studiengang Betriebswirtschaft

Nr.	Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
	<b>Schwerpunkt Controlling</b> Controlling von öffentlichen und privaten Dienstleistungen	MP APL	6	MP K 120 oder K 90 und APL oder PA oder APL	6			6
C 2	Internationales Controlling					MP APL	8	6
C 3	Hauptseminar Controlling							8
	<b>Schwerpunkt Finanzierung</b> Finanzierung von Dienstleistungen			MP APL	6			6
F 1	Finanzierungsurrogate			MP K 120 und APL	6			6
F 3	Hauptseminar Finanzierung					MP APL	8	8
	<b>Schwerpunkt Marketing und Vertrieb</b> Internationales Marketing	MP K 120 oder K 90 und APL oder PA oder APL	6					6
M 1	Dienstleistungsmarketing			MP APL	6			6
M 2	Hauptseminar Marketing und Vertrieb					MP APL	8	8
M 3	Finanzcontrolling							6
CF	Marketing- und Vertriebscontrolling	MP K 120	6					6
CM	Beteiligungsfinanzierung und Investor Relationship Management	MP K 120 oder K 90 und APL oder PA oder APL	6					6
FM	Personalführung	MP K 120 oder K 90 und APL oder PA oder APL	6					6
P 1	Empirische Wirtschaftsforschung	MP APL	6					6
P 2	Management der Zukunftsfähigkeit			§ 11 PO	6			6
P 3	Ökonomie der Globalisierung			MP APL	6			6
P 4	Wahlmodul 1							6
W 1	Wahlmodul 2	§ 11 PO	6			§ 11 PO	6	6
W 2	<b>Master-Thesis</b>					Master-Thesis und Kolloquium	22	22
	<b>Summe CR</b>		<b>30</b>		<b>30</b>		<b>30</b>	<b>90</b>

Die Studierenden wählen im ersten Semester gemäß ihren individuellen Neigungen einen Studienschwerpunkt. Mit dem gewählten Schwerpunkt vertiefen sich die Studierenden in Teildisziplinen der Betriebswirtschaft.

Zu den Schwerpunkten zählen Controlling, Finanzierung sowie Marketing und Vertrieb. Jeder Schwerpunkt besteht aus fünf Modulen in einem Umfang von 32 Credits.

**Für den Schwerpunkt Controlling müssen folgende Module belegt werden:**

➤ C1 „Controlling von öffentlichen und privaten Dienstleistungen“, C2 „Internationales Controlling“, C3 „Hauptseminar Controlling“, CF „Finanzcontrolling“ und CM „Marketing- und Vertriebscontrolling“

**Für den Schwerpunkt Finanzierung müssen folgende Module belegt werden:**

➤ F1 „Finanzierung von Dienstleistungen“, F2 „Finanzierungsurrogate“, F3 „Hauptseminar Finanzierung“, CF „Finanzcontrolling“ und FM „Beteiligungsfinanzierung und Investor Relationship Management“

**Für den Schwerpunkt Marketing und Vertrieb müssen folgende Module belegt werden:**

➤ M1 „Internationales Marketing“, M2 „Dienstleistungsmarketing“, M3 „Hauptseminar Marketing und Vertrieb“, CM „Marketing- und Vertriebscontrolling“ und FM „Beteiligungsfinanzierung und Investor Relationship Management“

Die Pflichtmodule P1 bis P4 sind obligatorisch zu belegen. Die Wahlfächer in den Modulen W 1 und W 2 bieten die Möglichkeit, das Studienprogramm gemäß den individuellen Neigungen und Interessen der Studierenden zu gestalten. Die Studierenden können aus dem gesamten Angebot der Hochschule im Masterbereich Module frei wählen, soweit diese nicht bereits im bisherigen Studienverlauf belegt bzw. anerkannt wurden.

Aus den je Semester zu belegenden Modulen ergeben sich für jeden Schwerpunkt 30 zu erreichende Credits.

**Erläuterungen:**

Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende workload wurde eingehalten.

**Erläuterungen:**

MP	Modulprüfung
K	Klausur, schriftliche Prüfung
APL	Alternative Prüfungsleistung
PA	Projektarbeit
C1-C3	Pflichtmodule im Schwerpunkt Controlling
F1-F3	Pflichtmodule im Schwerpunkt Finanzierung
M1-M3	Pflichtmodule im Schwerpunkt Marketing und Vertrieb
CF	Pflichtmodul für die Schwerpunkte Controlling und Finanzierung
CM	Pflichtmodul für die Schwerpunkte Controlling und Marketing und Vertrieb
FM	Pflichtmodul für die Schwerpunkte Finanzierung und Marketing und Vertrieb
P1 - P4	Pflichtmodule
W1 - W2	Wahlmodule
CR	Credits
PO	Prüfungsordnung

Die Zeiteinheiten hinter K entsprechen Minuten.

Die Wichtung der Klausur zu der alternativen Prüfungsleistung beträgt bei allen Prüfungen K = 70 %, APL = 30 %.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

## Anlage 2

---

## Diploma Supplement

---

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name

N.N.

#### 1.2 First Name

N.N.

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

N.N.

#### 1.4 Student ID Number or Code

Not of public interest.

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

**Title Conferred** (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts (M.A.)

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Business Administration

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design

Wismar Business School

**Status (Type / Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

#### 2.4 Institution Administering Studies

[same]

#### 2.5 Language(s) of Instruction/ Examination

German/ English

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»

Chairman

Examination Committee

### 3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

#### 3.1 Level

Graduate/ Second degree (1,5 years) with thesis

#### 3.2 Official Length of Programme

1,5 years, full time

#### 3.3 Access Requirements

Bachelor degree or "Diplom" in Business (the German "Diplom-Kaufmann / Diplom-Kauffrau (FH)" or in a related area of study, from a national or international institution of higher education with a grade point average (GPA) of 2.5 or higher (on the German grading scale of 1 through 5 as described in the section "Examinations and Grading"). Bachelors need to have 210 Credit Points.

### 4. CONTENT AND RESULTS GAINED

#### 4.1 Mode of Study

Full-time, 1,5 years

#### 4.2 Programme Requirements

The program confers in-depth skills in selected areas of business administration combined with key qualifications. Students have to chose one specialization in either controlling, business finance, or marketing. Emphasis is given to human resource management.

#### 4.3 Programme Details

See Final Examination Certificate (Masterzeugnis) for a list of the subjects offered for final examinations (written and oral) and for the thesis topics, including evaluations.

#### 4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. Sec. 8.6.

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

"GesNoteT"

Based on weighted average of grades in examination fields.

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

---

«PrüfVorsitz»

Examination Committee

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Studies

Qualifies the bearer of Master of Arts degree for admission to doctoral work (thesis research)

### 5.2 Professional Status

The Master of Arts degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of business administration.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

–

### 6.2 Further Information Sources

On the institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

On the programme: [www.wi.hs-wismar.de](http://www.wi.hs-wismar.de)

For national information sources cf. Sect. 8

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Awarded Master Degree Certificate (Masterurkunde)

Master Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «ErstDatumL»

---

«PrüfVorsitz»  
Chairman  
Examination Committee

(Official Stamp/ Seal)

## 8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

For information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Certification Date: «ErstDatumL»

Chairman

---

«PrüfVorsitz»  
Examination Committee

## Diploma Supplement NN

### 8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>

#### 8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2006.

<sup>2</sup> Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

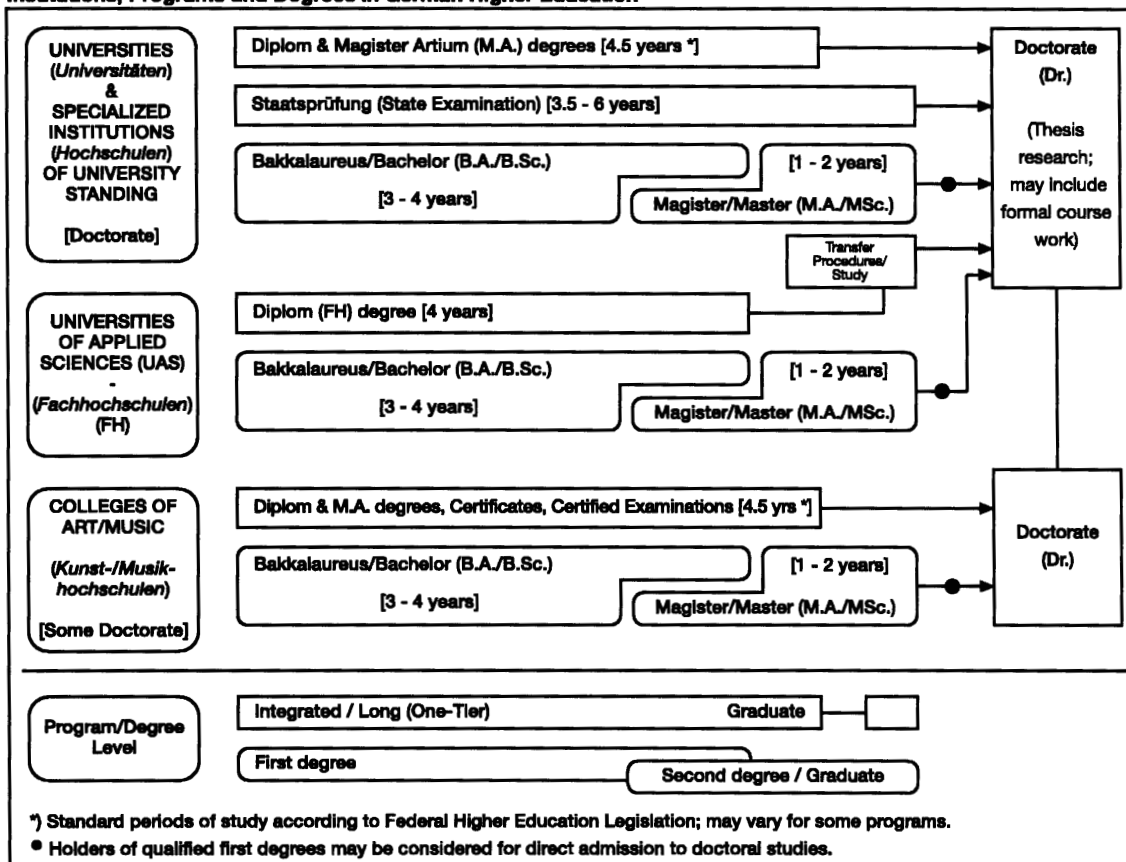
#### 8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

#### 8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

#### Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



## Diploma Supplement NN

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

### 8.4 Organization of Studies

#### 8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

##### *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

##### *Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees*

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

### 8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

### 8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
  - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
  - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

---

## Diploma Supplement

---

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

---

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname

N.N.

#### 1.2 Vorname

N.N.

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort

N.N.

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

**Bezeichnung des Titels** (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts (M.A.)

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Betriebswirtschaft

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Wismar

University of Technology, Business and Design

Wismar Business School, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

**Status (Typ / Trägerschaft)**

University of Applied Sciences/ State Institution

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

**Status (Typ / Trägerschaft)**

wie 2.3

#### 2.5 Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:  
Deutsch/ Englisch

---

Vorsitzender des

Prüfungsausschusses

### **3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**

#### **3.1 Ebene der Qualifikation**

Zweiter Grad (1,5 Jahre) mit Thesis

#### **3.2 Dauer der Studiums (Regelstudienzeit)**

1,5 Jahre, Vollzeit

#### **3.3 Zugangsvoraussetzung(en)**

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Betriebswirtschaft ist der mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser bewertete erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor“ oder „Diplom-Kaufmann“ bzw. „Diplom-Kaufmann FH“ in einem Studiengang Betriebswirtschaft oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule in einem Umfang von 210 oder mehr Credits nach ECTS. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

### **4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**

#### **4.1 Studienform**

Vollzeit (Direktstudium), 1,5 Jahre

#### **4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin**

Das Studienprogramm vermittelt detaillierte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaft und kombiniert diese mit den Schlüsselqualifikationen. Die Studierenden wählen eine Spezialisierung in den Feldern des Controlling, der Finanzierung sowie des Marketing und Vertriebs. Die Betonung liegt im Bereich Human Resources und Führung.

#### **4.3 Einzelheiten zum Studiengang**

Siehe Masterzeugnis

#### **4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten**

Siehe Punkt 8.6

#### **4.5 Gesamtnote**

Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des  
Prüfungsausschusses

## Diploma Supplement NN

### 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

#### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master-Grad ermöglicht dem Inhaber, sich für die Zulassung zu einer Doktorarbeit zu bewerben.

#### 5.2 Beruflicher Status

Der Inhaber des M.A. Grades ist in der Lage, eine selbständige und verantwortungsvolle berufliche Tätigkeit in den Bereichen der Betriebswirtschaft auszuüben.

### 6. WEITERE ANGABEN

#### 6.1 Weitere Angaben

–

#### 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zu der Institution: [www.hs-wismar.de](http://www.hs-wismar.de)

Zu dem Programm: [www.wi.hs-wismar.de](http://www.wi.hs-wismar.de)

Zu den nationalen Informationsquellen: siehe Pkt. 8.8

### 7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades vom (Masterurkunde)

Prüfungszeugnis (Masterzeugnis)

Datum der Zertifizierung:

«ErstDatumL»

\_\_\_\_\_  
«PrüfVorsitz»

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

### 8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Information über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

# Diploma Supplement NN

## 8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

### 8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und Ihr Institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dann das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitende Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

### 8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

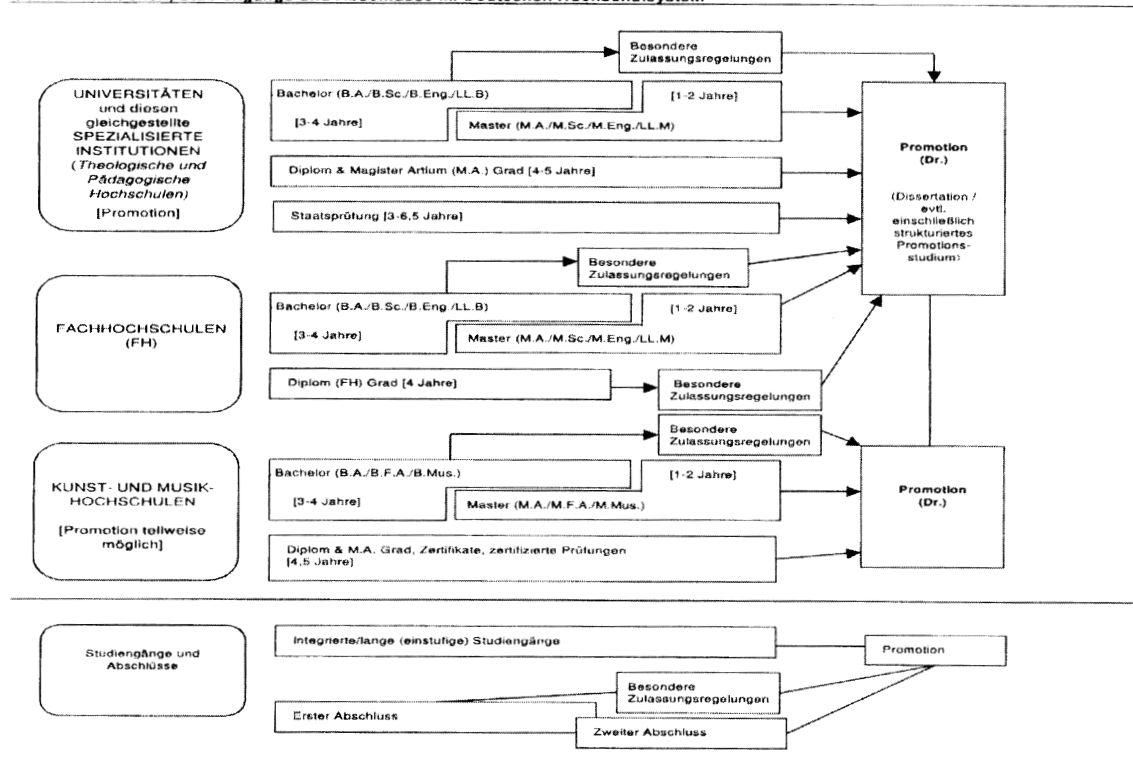
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessiv durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

### 8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



## Diploma Supplement NN

### 8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

#### 8.2.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>5</sup> Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

#### 8.2.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>6</sup> Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

#### 8.2.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

### 8.3 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

### 8.4 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10 %), B (die nächsten 25 %), C (die nächsten 30 %) und D (die nächsten 25 %) und E (die nächsten 10 %) arbeitet.

### 8.5 Hochschulzeugnis

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

### 8.6 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstraße 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; [www.kmk.org](http://www.kmk.org); E-Mail: [zab@kmk.org](mailto:zab@kmk.org)
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland ([www.knk.org/doku/bildungswesen.htm](http://www.knk.org/doku/bildungswesen.htm)); E-Mail: [eurydice@kmk.org](mailto:eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; [www.hrk.de](http://www.hrk.de); E-Mail: [sekr@hrk.de](mailto:sekr@hrk.de)
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. ([www.hochschulkompass.de](http://www.hochschulkompass.de))

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

## Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar

Vom 16. November 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, hat die Hochschule Wismar die nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 13. Dezember 2004<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

### Prüfungsplan für die Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau

Modul		1. Semester (Sommersemester)		2. Semester (Wintersemester)		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	
PM 01	Mathematik III	M30 o. K120	5					5
PM 02	Bauinformatik	M30 o. K120	5					5
PM 03	Baustatik II			M30 o. K120 PV: SCH30	5			5
PM 04	Technische Mechanik III			M30 o. K120	5			5
PM 05	Soft Skills I					M30	5	5
PM 06	Studienarbeit					E150	5	5
WPM I	Aus Katalog A	M30 o. K120 PV: APL	8					8
WPM II	Aus Katalog A	M30 o. K120 PV: APL	8					8
WPM III	Aus Katalog A			M30 o. K120 PV: APL	8			8
WPM IV	Aus Katalog A			M30 o. K120 PV: APL	8			8
WPM V	Aus Katalog B	NET	2					2
WPM VI	Aus Katalog B	NET	2					2
WPM VII	Aus Katalog B			NET	2			2
WPM VIII	Aus Katalog B			NET	2			2
	Exkursion					Teilnahmenachweis	2	2
	Master-Thesis incl. Kolloquium					Master-Thesis und mündliche Prüfung	18	18
Σ Credits			30		30		30	90

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 295

### Prüfungsplan für die Studienrichtung Wasser- und Verkehrswesen

Modul		1. Semester (Sommersemester)		2. Semester (Wintersemester)		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	
PM 01	Mathematik III	M30 o. K120	5					5
PM 02	Bauinformatik	M30 o. K120	5					5
PM 07	Hydrologie/Hydrodynamik			M30 o. K120 PV: SCH30	5			5
PM 08	Angewandte Verkehrstheorie			M30 o. K120	5			5
PM 05	Soft Skills I					M30	5	5
PM 06	Studienarbeit					E150	5	5
WPM I	Aus Katalog A	M30 o. K120 PV: APL	8					8
WPM II	Aus Katalog A	M30 o. K120 PV: APL	8					8
WPM III	Aus Katalog A			M30 o. K120 PV: APL	8			8
WPM IV	Aus Katalog A			M30 o. K120 PV: APL	8			8
WPM V	Aus Katalog B	NET	2					2
WPM VI	Aus Katalog B	NET	2					2
WPM VII	Aus Katalog B			NET	2			2
WPM VIII	Aus Katalog B			NET	2			2
	Exkursion					Teilnahmenachweis	2	2
	Master-Thesis incl. Kolloquium					Master-Thesis und mündliche Prüfung	18	18
Σ Credits			30		30		30	90

### Prüfungsplan für die Studienrichtung Bauen im Bestand

Modul		1. Semester (Sommersemester)		2. Semester (Wintersemester)		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	
PM 01	Mathematik III	M30 o. K120	5					5
PM 02	Bauinformatik	M30 o. K120	5					5
PM 09	Baugeschichte			M30 o. K120 PV: APL	5			5
PM 10	Tragwerksinstandsetzung			M30 o. K120 PV: APL	5			5
PM 05	Soft Skills I					M30	5	5
PM 06	Studienarbeit					E150	5	5

Modul		1. Semester (Sommersemester)		2. Semester (Wintersemester)		3. Semester		Σ Credits
		Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	Prüfung und Prüfungsvorleistung	CR	
WPM I	Aus Katalog A	M30 o. K120 PV: APL	8					8
WPM II	Aus Katalog A	M30 o. K120 PV: APL	8					8
WPM III	Aus Katalog A			M30 o. K120 PV: APL	8			8
WPM IV	Aus Katalog A			M30 o. K120 PV: APL	8			8
WPM V	Aus Katalog B	NET	2					2
WPM VI	Aus Katalog B	NET	2					2
WPM VII	Aus Katalog B			NET	2			2
WPM VIII	Aus Katalog B			NET	2			2
	Exkursion					Teilnahmenachweis	2	2
	Master-Thesis incl. Kolloquium					Master-Thesis und mündliche Prüfung	18	18
Σ Credits			30		30		30	90

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

#### Erläuterungen:

CR	Credits	APL	Alternative Prüfungsleistung, z. B. sonstige schriftliche Arbeit
PM	Pflichtmodul	Mxx	mündliche Prüfung
WPM	Wahlpflichtmodul	Kxx	Klausur, schriftliche Prüfung
Exx	Entwurfsprojekt	NET	Nachweis der erfolgreichen Teilnahme
Schxx	Schriftliche Arbeit	PV	Prüfungsvorleistung

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten, die Zeiteinheiten hinter E und Sch entsprechen Stunden. Zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

#### WPM I – WPM IV:

Insgesamt vier Module aus dem Katalog A sind gemäß dem Prüfungsplan zu belegen, von denen mindestens drei aus dem Angebot der gewählten Studienrichtung zu wählen sind. Das vierte Modul des Kataloges A darf aus dem Angebot der anderen Studienrichtung gewählt werden.

Module aus dem Katalog A dürfen jeweils nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.

#### WPM V – WPM VIII (Katalog B):

Bei den WPM V – VIII wird empfohlen, mindestens 2 Module aus dem übrigen Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Wismar zu wählen (Modul WPM A). Die Module sind so auszuwählen, dass ein sinnvoller Zusammenhang mit den Wahlpflichtmodulen WPM I – WPM IV besteht. Das Modul A darf mehrfach ausgewählt werden.

#### Katalog A für die Studienrichtung Konstruktiver Ingenieurbau:

WPM 1	Baustatik III	SS	
WPM 2	Stahlbeton III und Spannbetonbau		WS
WPM 3	Stahlbau III und Stahlverbundbau		WS
WPM 4	Holzbau III	SS	
WPM 5	Brückenbau		WS
WPM 6	Höhere Baustoffkunde	SS	

Katalog A für die Studienrichtung Wasser- und Verkehrswesen:

WPM 7	Siedlungswasserwirtschaft II	SS	
WPM 8	Wasserbau III	SS	
WPM 9	Straßenwesen II	SS	
WPM 10	Verkehrsplanung II		WS
WPM 11	Schienenverkehrswesen II		WS
WPM 12	Baubetrieb III und Bauwirtschaft III		WS
WPM 13	Geotechnik IV		WS

Katalog A für die Studienrichtung Bauen im Bestand:

WPM 14	Historische Baukonstruktionen/ Bauphysik		WS
WPM 15	Denkmalpflege/Bestandsaufnahme/ Dokumentation	SS	
WPM 16	Holzschutz/Holzschädlinge/ Resistographie		WS
WPM 17	Detailplanung im Bestand		WS
WPM 18	Brandschutz/Planen und Entwerfen im Bestand	SS	
WPM 19	Baustofflehre/Beton- und Mauerwerksinstandsetzung	SS	

Katalog B für alle drei Studienrichtungen:

WPM A	Modul der anderen Masterstudiengänge der Hochschule Wismar und der Master- studiengänge von anderen Hochschulen		
WPM B	Finite-Elemente-Methode		WS
WPM C	Baudynamik	SS	
WPM D	Schalentheorie	SS	
WPM E	Programmanwendung im Holzbau	SS	
WPM F	Programmanwendung in der Geotechnik	SS	
WPM G	Programmanwendungen in der Infrastrukturplanung		WS
WPM H	Wasserbauliches Versuchswesen	SS	
WPM I	Soft Skills II	SS	WS
WPM J	Stadt- und Regionalplanung	SS	
WPM K	Straßenplanung mit Tabellenkalkulation		WS
WPM L	Wasser- und Abwasserlabor	SS	
WPM M	Anstriche/Beschichtungen	SS	
WPM N	Sanierungskosten		WS
WPM O	Sondergebiete der Denkmalpflege	SS	WS
WPM P	Historische Eisen- und Stahlkonstruktionen		WS
WPM Q	Bauwerksdiagnostik/Bautenschutz		WS
WPM R	Stadttechnische Sanierung		WS

2. Anlage 3 erhält folgenden Wortlaut:

**„Besondere Bestimmungen für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen**

**§ 1  
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Das Studium gliedert sich in zwei reine Theoriesemester und ein Semester mit integrierter Master-Thesis.

**§ 2  
Zweite Wiederholung von Modulprüfungen**

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat, wobei nicht mehr als drei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

**§ 3  
Master-Thesis**

Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt zwölf Wochen. Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 64 Credits einschließlich der Credits der Studienarbeit laut Anlage 1 erworben hat. Zum Kolloquium der Master-Thesis wird zugelassen, wer 72 Credits erworben hat.

Die Master-Thesis wird in der Regel in der zweiten Hälfte des dritten Semesters bearbeitet. In begründeten Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Zentrale Prüfungsamt die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden.

**§ 4  
Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden.

**§ 5  
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium Bauingenieurwesen ist der mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser

bewertete erste berufsqualifizierende Studienabschluss „Bachelor“ oder „Dipl.-Ing.“ beziehungsweise „Dipl.-Ing. FH“ in einem Studiengang Bauingenieurwesen oder in einem verwandten Studiengang einer nationalen oder internationalen Hochschule. Eine einschlägige Berufspraxis kann die Gesamtnote verbessern. Über die Gleichwertigkeit anderer Studiengänge und andere Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

Studierende mit einem sechssemestrigen „Bachelor“-Studienabschluss mit insgesamt 180 ECTS-Punkten von einer nationalen oder internationalen Hochschule müssen bis zum Beginn der Master-Thesis Module im Umfang von 30 CR aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Bachelor-Studienganges Bauingenieurwesen ableisten. Die Entscheidung über die zu absolvierenden Module des Studierenden trifft der Prüfungsausschuss in Abhängigkeit von den Vorkenntnissen.

**§ 6  
Mindestteilnehmerzahl für  
Wahlpflichtmodule**

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 7  
Bildung der Gesamtnote**

In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen nur die Noten der Pflichtmodule PM 01 – PM 10 und der Wahlpflichtmodule WPM I – WPM IV ein. Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 verwandt:

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\text{Summe (Modulnote * CR)}}{\text{Summe (CR)}}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote geht in die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 75 % und die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 25 % ein.

**§ 8  
Exkursionen**

Während des Studiums sollen die Studierenden an einer mehrtägigen oder an mehreren eintägigen Exkursionen teilnehmen. Der Gesamtumfang einschließlich Vor- und Nachbereitung beträgt 60 Stunden.

**§ 9  
Masterurkunde**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Engineering“, abgek. „M. Eng.“.

## Artikel 2

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Sommersemester 2008 für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. November 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. November 2007.

Wismar, 16. November 2007

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 482

## **Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar**

Vom 16. November 2007

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)<sup>2</sup>, hat die Hochschule Wismar die nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

### Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, University of Technology, Business and Design vom 13. Dezember 2004<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen“

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511

<sup>2</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 635

<sup>3</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 277

## Prüfungsplan Bachelor Bauingenieurwesen

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credit Points
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM 01	Mathematik I	K120 SCH20	7													7
PM 02	Mathematik II			K180 SCH20	5											5
PM 03	Informatik	K120 –	6													6
PM 04	Darstellende Geometrie/CAD			K120 –	5											5
PM 05	Baustofftechnologie		3	K120	2											5
PM 06	Bauchemie und Baustoffkunde	– K 90	4	K 90 –	2											6
PM 07	Baukonstruktion I			E40 –	4											4
PM 08	Baukonstruktion II					E100 –	6									6
PM 09	Bauphysik I	APL –	5													5
PM 10	Technische Mechanik I	K120 –	5													5
PM 11	Technische Mechanik II			K120 SCH30	7											7
PM 12	Hydromechanik					K120 SCH20	5									5
PM 13	Geotechnik I					K120 SCH20	5									5
PM 14	Vermessungskunde I			K120 SCH30	5											5
PM 15	Baurecht I					M20 –	5									5
PM 16	Tragwerkslehre/Mauerwerksbau					K120 E30	5									5
PM 17	Baustatik I						4	K180 SCH40	5							9
PM 18	Stahlbetonbau I								3	K180 E50	5					8
PM 19	Stahlbau I							K120 E30	6							6
PM 20	Holzbau I									K120 –	5					5
PM 21	Geotechnik II							K120 SCH20	5							5
PM 22	Siedlungswasserwirtschaft I								3	K120 K90	4					7
PM 23	Wasserbau I									K120	5					5
PM 24	Verkehrsplanung I									K120 E50	5					5
PM 25	Straßen-/Schienenverkehrsw. I									– E50	3	K180 –	4			7
PM 26	Technisches Englisch											M30 –	5			5
PM 27	Bauwirtschaft I							K120 SCH30	5							5
PM 28	Baubetrieb I								3	K180 E50	4					7
PM 29	Bauwirtsch./Baubetr./Baurecht II											M30	4			4

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credit Points	
	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR		
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog															4
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog															4
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog															4
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog															4
	Integrierte Praxisphase 14 Wochen <i>mit Kolloquium</i>															20
	Bachelorthesis 7 Wochen einschl. Kolloquium															10
Σ Credit Points			30		30		30		30		31		29		30	210

SCHxx schriftliche Arbeit  
Mxx mündliche Prüfung  
Kxx Klausur, schriftliche Prüfung  
Exx Entwurfsprojekt  
APL Alternative Prüfungsleistung, z. B. sonstige schriftliche Arbeit

PV Prüfungsvorleistungen (Leistungsnachweise)  
CR Credits  
Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten  
Die Zeiteinheiten hinter E und SCH entsprechen Stunden

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen insgesamt so viele im Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 16 CR erreicht werden.

#### Katalog der Wahlpflichtmodule für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul	CR	
WPM I	Betontechnik I	4
WPM II	Stahlbetonbau II	4
WPM III	Holzbau II	4
WPM IV	Stahlbau II	4
WPM V	Geotechnik III	4
WPM VI	CAD im konstruktiven Ingenieurbau	4
WPM VII	Wasserbau II	4
WPM VIII	Abfallwirtschaft/Altlastensanierung	4
WPM IX	Ausschreibung/Vergabe/Abrechnung (AVA)	4
WPM X	Projektmanagement	4
WPM XI	Baukalkulation	4
WPM XII	Bauverfahrenstechnik im Spezialtiefbau	4
WPM XIII	CAD/Facilitymanagement	4
WPM XIV	Technischer Holzschutz	4
WPM XV	Verkehrstechnik/Verkehrsplanung II	4
WPM XVI	Baukonstruktion III/Bauen im Bestand	4
WPM XVII	Bauphysik II	4
WPM XVIII	Vermessungskunde II	4

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Wahlpflichtmodule werden abgeschlossen, entweder

- mit einer mündlichen Prüfung M30,
- einem Entwurf E50 oder
- einer Klausur mit K120.

Zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

- WPM II, III, IV und/oder V für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau
- WPM VII, VIII, XV und/oder V für das Profil Wasser- und Verkehrswesen
- WPM IX, X, XI und/oder XII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft
- WPM I, XIV, XVI und/oder XVII für das Profil Bauen im Bestand

Zur Profilbildung sind mindestens 12 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen vier CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Die WPM I bis WPM XVI dürfen jeweils nur einmal während des Bachelor-Studiums ausgewählt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

2. Anlage 3 erhält nunmehr folgenden Wortlaut:

### **„Besondere Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen**

#### **§ 1 Ziele des Studiums**

Ziel des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ist der Studienabschluss mit dem akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“. Im Bachelorstudiengang wird durch anwendungsorientierte Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt. Der Student erwirbt innerhalb seines Studiums unter anderem die Fähigkeit, wissenschaftlich basiert zu denken und zu arbeiten sowie die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens anzuwenden. Der Studierende soll am Ende des Studiums in der Lage sein, selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist, Probleme und Aufgaben anwendungsbezogen zu bearbeiten. Der Studiengang ist berufsqualifizierend für die Tätigkeit eines Bauingenieurs in der Praxis.

#### **§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium gliedert sich in sechs Theoriesemester und ein Semester mit integrierter Praxisphase und Bachelor-Thesis.

#### **§ 3 Praxisphase**

Die Praxisphase umfasst 14 Wochen. Sie wird in der Regel im siebten Fachsemester abgeleistet. Die Zulassung zur Praxisphase erfolgt auf Antrag. Es müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 120 Credits (maximal 180) erreicht worden sein. Näheres regelt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen. Die Praxisphase wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen und benotet.

#### **§ 4 Bachelor-Thesis**

Die Bachelor-Thesis dauert sieben Wochen und darf erst nach erfolgreicher Ableistung der Praxisphase und nach dem Erreichen

von mindestens 180 CR begonnen werden. Sie wird in der Regel am Ende des siebten Semesters bearbeitet. Die Bachelor-Thesis wird mit einem hochschulöffentlichen Kolloquium abgeschlossen. Das Kolloquium darf erst nach Erreichen von 200 CR durchgeführt werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und mit Meldung an das Zentrale Prüfungsamt kann die Bearbeitungszeit in begründeten Fällen um maximal zwei Wochen verlängert werden.

#### **§ 5 Fachexkursionen**

Fachexkursionen sind Bestandteil der vertiefenden Wahlpflichtmodule aus Anlage 1 der Prüfungsordnung. Bei mehrtägigen Exkursionen sollte die Dauer von drei Tagen nicht überschritten werden. Es sind mindestens drei eintägige oder eine dreitägige Exkursion nachzuweisen. Die zugehörigen Credits (CR) sind über die in Anlage 1 aufgeführten CR der Wahlpflichtmodule abgegolten.

#### **§ 6 Zweite Wiederholung von Modulprüfungen**

Eine zweite Wiederholung einer nicht bestanden Modulprüfung ist zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat mindestens die Hälfte aller bis dahin abzulegenden Modulprüfungen nach Anlage 1 mit wenigstens „befriedigend“ (siehe Prüfungsordnung § 4 Abs. 2) bestanden hat, wobei nicht mehr als acht Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden können oder
3. er nur eine Modulprüfung nicht bestanden hat.

Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs Bauingenieurwesen zu richten und beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden.

**§ 8****Mindestteilnehmerzahl für Wahlpflichtmodule**

Der Fachbereich ist nur dann verpflichtet ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmer einschreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 9****Bildung der Gesamtnote**

In die Ermittlung der gewichteten Durchschnittsnote der Modulprüfungen gehen die Noten der Pflichtmodule PM 01 – PM 28, der Wahlpflichtmodule WPM 01 – WPM 04 sowie die Note für das Praktikum ein. Als Wichtungsfaktoren der Modulnoten werden die jeweiligen Credits der Anlage 1 verwandt.

$$\text{Gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen} = \frac{\sum (\text{Modulnote} * \text{CR})}{\sum (\text{CR})}$$

In die Ermittlung der Gesamtnote geht die gewichtete Durchschnittsnote der Modulprüfungen mit einem Anteil von 90 % und die Bachelor-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von 10 % ein.

Wismar, 16. November 2007

**Der Rektor  
der Hochschule Wismar,  
Professor Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 487

**§ 10****Bachelor-Urkunde**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule den berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.

**Artikel 2**

(1) Die vorliegende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 15. November 2007 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. November 2007.

**II. Nichtamtlicher Teil****Stellenausschreibungen**

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1 und 2 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 4 und 5 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, für die Stellenausschreibungen Nummer 6 und 7 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllnerstraße 13, 18109 Rostock zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzule-

gen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Aus-

schreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### **Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

1.
  - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Warin
  - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 120 Schülerinnen und Schüler,
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
2.
  - a) Grundschule „Fritz Reuter“ Warin
  - b) Landkreis Nordwestmecklenburg
  - c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 120 Schülerinnen und Schüler,
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
3.
  - a) Grundschule Penkun
  - b) Landkreis Uecker-Randow
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 116 Schülerinnen und Schüler,
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
4.
  - a) 1. Grundschule Neubrandenburg, Katharinenstraße 1
  - b) Stadt Neubrandenburg
  - c) Stelle der stellv. Schulleiterin/des stellv. Schulleiters, 01.08.2008
  - d) 284 Schülerinnen und Schüler,
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### **\*Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerberufbahn.

#### **Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

5.
  - a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Löcknitz
  - b) Landkreis Uecker-Randow
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008
  - d) ca. 28 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

#### **Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

6.
  - a) Integrierte Gesamtschule mit Grundschule – Jenaplan-schule „Peter Petersen“ (ohne gymnasiale Oberstufe) Rostock
  - b) Hansestadt Rostock
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2008  
Bewerber sollten über Erfahrungen in der reformpädagogischen Arbeit verfügen
  - d) ca. 261 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende
7.
  - a) Integrierte Gesamtschule mit Grundschule – Jenaplan-schule „Peter Petersen“ (ohne gymnasiale Oberstufe) Rostock
  - b) Hansestadt Rostock
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2008  
Bewerber sollten über Erfahrungen in der reformpädagogischen Arbeit verfügen
  - d) ca. 261 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\*siehe Legende

#### **\*Legende**

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

## Bundeswettbewerb Fremdsprachen

**Melde- oder Einsendeschluss:** 06.10.2008

Am Bundeswettbewerb Fremdsprachen nehmen jedes Jahr viele tausend fremdsprachlich begabte und interessierte junge Menschen teil. Für sie hält der Bundeswettbewerb Fremdsprachen ein attraktives Angebot mit anregenden und zugleich herausfordernden Aufgabenstellungen bereit.

Der Bundeswettbewerb Fremdsprachen ist Teil des Begabtenförderprogramms der Bundesregierung und der entsprechenden Programme der Landesregierungen. Schirmherr des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen ist der Bundespräsident.

Für das Jahr 2008/2009 ruft der Bundeswettbewerb Fremdsprachen wieder spracheninteressierte und -begabte Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme auf.

**Ansprechpartner:** Bundeswettbewerb Fremdsprachen e. V.  
Postfach 20 02 01  
53132 Bonn

**Telefon** 0228 - 959 15 - 30  
**Fax** 0228 - 959 15 - 19  
**E-Mail** info@bundeswettbewerb-  
fremdsprachen.de  
**Homepage** http://www.bundeswettbewerb-  
fremdsprachen.de

Mittbl.bl. BM M-V 2008 S. 493

## Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen

### I. Allgemeine Hinweise

Die Stellenausschreibungen richten sich an **alle im Schuldienst** an allgemein bildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Mit der Übernahme der Beförderungsposition ist die Wahrnehmung zusätzlicher an den Schulen wahrzunehmender Aufgaben verbunden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die jeweilige in Nummer 15 des Erlasses zur Festsetzung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Schuljahr genannten Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben.

Neben den pädagogischen, fachlichen und persönlichen Voraussetzungen muss daher die Bereitschaft und Fähigkeit zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben bestehen. Damit soll zur weiteren Entwicklung der Schule beigetragen werden. Inhalt und Schwerpunkt der zusätzlichen Aufgaben können sich in Abhängigkeit von der Schulsituation und der Schulentwicklung verändern.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt ausgewählt. Bei der Übernahme zusätzlicher Aufgaben wird eine bei den Bewerber/-innen bestehende Schwerbehinderung berücksichtigt.

Entsprechend qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich auf die ausgeschriebenen Stellen zu bewerben. Bei gleichwertiger Qualifikation und Eignung werden sie vorrangig berücksichtigt, sofern nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

**Bewerbungen sind formlos, unter Beifügung des Lebenslaufes, innerhalb von einem Monat ab dem Tag der Ausschreibung auf dem Dienstweg an das zuständige Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten.**

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

### II. Besondere persönliche Voraussetzungen

**Koordinator/in der gymnasialen Oberstufe (h D)  
(Koordinator/in für schulfachliche Aufgaben an  
Gesamtschulen)**

**E 15 TV-L (Bes.Gr.A 15 BBesOA, VergGr. Ia BAT-O)**

Bewerber/innen müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer bis zur Klasse 12 oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

**Zu besetzen sind diese Stellen an der KGS Malchow und der KGS Stavenhagen zum 1. August 2008.**

Zu den Aufgaben des Koordinators gehören unter anderem:

- Aufnahme, Prüfung und Bearbeitung aller pädagogischen Probleme der gymnasialen Oberstufe im Auftrag des Schulleiters
- Organisation des Übergangs von Klasse 10 nach Klasse 11
- Organisation der Übergabe der Zeugnisse Klasse 12
- Beratung, Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern und Lehrern
- allgemein organisatorische Aufgaben

**Leiter/in des Schulzweiges der Regionalen Schule (g D)  
Didaktischer Leiter/in (g D)  
(Lehrer/in an einer Gesamtschule als Leiter/in des  
Regionalschulzweiges bzw. als didaktische/r Leiter/in)  
E 13 TV-L (Bes Gr. A 13 LB es O A/ Verg Gr. IIa BAT-O  
mit Amtszulage)**

Die Bewerber/innen für die Funktion des Leiters des Regionalschulzweiges und des didaktischen Leiters müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen, Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen.

**Zu besetzen sind diese Stellen an der KGS Altentreptow, KGS Friedland und KGS Malchow zum 1. August 2008.**

Zu den Aufgaben des Schulzweigleiters gehören unter anderem:

- pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen Klassenstufe
- Zuarbeit zur Gestaltung der Studentafel
- Beratung der Klassenlehrer, Eltern und Schüler
- Absicherung der Kurseinstufung bzw. Durchlässigkeit
- Kontrolle klassenbezogener Dokumente und Leitung der Konferenzen
- Zusammenarbeit mit den Regionalschulen und anderen Gesamtschulen
- Durchführung der Realschulprüfung

Zu den Aufgaben des didaktischen Leiters gehören unter anderem:

- Entwicklung und Ausgestaltung des pädagogischen Profils der Gesamtschule
- Leitung der konzeptionellen Arbeit
- Sammlung und Koordinierung vielfältiger Unterrichtsmethoden
- Organisation der schulinternen Fortbildung und schulinterner Leistungsvergleiche
- Gewährleistung und Integration der Arbeit der Fachkonferenzen

**Koordinator/in der gymnasialen Oberstufe (h D)  
(Koordinator/in für schulfachliche Aufgaben an Gymnasien  
in der Sekundarstufe II)  
E 15 TV-L (Bes. Gr. A 15 BBesO A)**

Bewerber/innen müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer bis zur Klasse 12 oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation und eine Mindestdienstzeit von 6 Jahren verfügen. Bewerben können sich auch die an Musikgymnasien tätigen Diplommusiklehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR, wenn sie in die Entgeltgruppe 13, höherer Dienst, eingruppiert sind.

**Zu besetzen ist diese Stelle am Gymnasium Malchin zum 1. August 2008.**

Zu den Aufgaben des Koordinators gehören unter anderem:

- Aufnahme, Prüfung und Bearbeitung aller pädagogischen Probleme der gymnasialen Oberstufe im Auftrag des Schulleiters
- Organisation des Übergangs von Klasse 10 nach Klasse 11
- Organisation der Übergabe der Zeugnisse Klasse 12
- Beratung, Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern und Lehrern
- allgemein organisatorische Aufgaben



**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 4,50 Euro

cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt